

INTERNATIONAL

EUROPARAT

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ahmet Yildirim gegen die Türkei 3
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Telegraaf Media Nederland Landelijke Media B.V. und andere gegen die Niederlande 4

EUROPÄISCHE UNION

- Europäische Kommission: Bericht der hochrangigen EU-Expertengruppe mit Empfehlungen zu Medienfreiheit und Medienpluralismus 4
- Europäische Kommission: Mitteilung über den Zugang zu digitalen Inhalten 5
- Europäische Kommission: Verabschiedung neuer Breitbandleitlinien 6
- Europäische Kommission: Bericht über die Umsetzung der Empfehlung zum Filmerbe 7

OSCE

- OSZE: Hoher Kommissar für nationale Minderheiten: Leitlinien für die gesellschaftliche Integration betonen wichtige Rolle der Medien 7

LÄNDER

AL-Albanien

- Diskussionen zur Finanzierung der Regulierungsbehörde und des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters 8

AT-Österreich

- Nennung einer Lotterie in Gewinnspiel: Produktplatzierung, aber keine Schleichwerbung 9
- Werblich gestaltete Sponsorhinweise sind Werbung und unterfallen folglich dem Trennungsgebot 10

BG-Bulgarien

- Verwendung von Filmausschnitten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk kein Urheberrechtsverstoß 10
- Stärkere öffentliche Finanzierung des bulgarischen Nationalfernsehens 2013 11
- Vergütungstarif der Sendezeit für Volksentscheidkampagne 11

CH-Schweiz

- Bericht über brutale Filme in Nachrichtensendung verletzt Jugendschutz 12

CZ-Tschechische Republik

- Gesetz zur Unterstützung der Filmkunst 12

DE-Deutschland

- Wettbewerbswidrige Absprache privater Rundfunkveranstalter 13

- VG Neustadt erweitert zulässige Herausstellung von Produktplatzierungen 13
- Novellierung des Gesetzes über elektronische Kommunikation: Must-Carry-Streit geht weiter 14

ES-Spanien

- Oberster Gerichtshof erklärt DVB-T-Lizenzvergabe für nichtig 15
- Rechteinhaber erhalten Vergütung für Privatkopien vom Staat 15

FR-Frankreich

- Artikel 6-II des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 zur Vergütung für Privatkopien für verfassungswidrig erklärt 16
- CSA erlaubt namentliche Nennung sozialer Netzwerke in Rundfunksendungen 16
- Scripted reality-Formate: CSA entscheidet von „Fall zu Fall“ 17
- Kommission zur Untersuchung der Nutzungsmöglichkeiten des Hybrid-Fernsehens: Zwischenbilanz 18
- Mission „Kultur-Akt II“: erste Ansätze 18

GB-Vereinigtes Königreich

- Schutz von Kindern bei Mitwirkung an Fernsehsendungen 19
- Entscheidung der Koregulierungsbehörde über die Definition von On-Demand-Programmdiensten aufgehoben 20
- Zwei Ermittlungen zur Einhaltung von Vorschriften bei „Newsnight“ stellen schwere Probleme bei der BBC fest 21
- Der Leveson-Bericht 21

IT-Italien

- AGCOM verabschiedet Leitlinien für Auflagen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter im Zeitraum 2013-2015 22
- AGCOM veröffentlicht Erhebung über Werbeeinnahmen 23

LT-Litauen

- Neue Regelung für die Hörfunk- und Fernsehkommission Litauens 24

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

- Rundfunkrat veröffentlicht Vergabeplan für DTT-Kapazitäten 25

MT-Malta

- Erlass der Rundfunkbehörde vor Wahlen im März 2013 25

SK-Slowakei

- Rückkehr der Rundfunkgebühr 27
- Förderung europäischer Werke bei audiovisuellen Abruf-Mediendiensten 27

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier
Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York
Law School (USA) • Björn Janson, Medienreferat der
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg
(Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät,
Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) •
Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht
(EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein,
Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen
Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien)
• Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-
ordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul Green
• Marco Polo Saràl • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin
Rohwer • Roland Schmid • Nathalie Sturlès

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez
& Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Catherine Jasserand, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München
(Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie
Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät,
National University of Ireland, Galway (Irland) • Oliver
O'Callaghan, The Centre for Law Justice and Journalism,
London • Martin Rupp, Institut für Europäisches Medienrecht
(EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ahmet Yildirim gegen die Türkei

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat das Recht auf Internetzugang in einem Urteil gegen die pauschale Sperrung von Online-Inhalten bestätigt. Der türkische Doktorand Ahmet Yildirim hatte vor dem Europäischen Gerichtshof geklagt, er sei einer „mittelbaren Zensur“ unterworfen worden, da seine bei Google gehostete Website von den türkischen Behörden geschlossen wurde, nachdem ein Strafgericht in einem Urteil angeordnet hatte, den Zugang zu Google Sites in der Türkei zu sperren. Die gerichtliche Verfügung wurde ausgesprochen, um den weiteren Zugang zu einer bestimmten bei Google gehosteten Website zu unterbinden, die Inhalte enthielt, die mutmaßlich das Andenken Mustafa Kemal Atatürks, des Gründers der Türkischen Republik, beschädige. Aufgrund dieses Urteils wurde die wissenschaftlich ausgerichtete Website Yildirims, die keinerlei Bezug zu der Website mit dem das Andenken Atatürks mutmaßlich schädigenden Inhalt hatte, durch die türkische Telekommunikationsdirektion (TIB) effektiv gesperrt. Nach Auffassung der TIB war die Sperrung des Zugangs zu Google Sites die einzige technische Maßnahme, um die beanstandete Site zu sperren, da deren Betreiber außerhalb der Türkei lebt. Yildirims nachfolgende Versuche, die Lage zu ändern und erneut Zugang zu seiner bei Google Sites gehosteten Website zu erhalten, waren erfolglos.

Der Europäische Gerichtshof ist einstimmig der Meinung, dass das von den türkischen Behörden getroffene und bestätigte Urteil, den Zugang zu Google Sites zu sperren, einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt, der das Recht, Informationen und Ideen zu äußern, zu empfangen und zu verbreiten, „ohne Rücksicht auf Grenzen“ garantiert. Das Urteil sei in Ermangelung eines strengen Rechtsrahmens nicht zwingend gewesen. Es könne zwar ein rechtmäßiges Ziel verfolgt haben, da es der Sperrung einer Website gedient habe, die mutmaßlich das Andenken Atatürks beschädigte, doch habe es an einer ausreichend strengen rechtlichen Grundlage zur Regelung der Reichweite eines Verbots und Garantierung einer gerichtlichen Nachprüfung zur Vermeidung von möglichem Missbrauch gemangelt. Eine Einschränkung des Zugangs zu einer Informationsquelle sei nur dann mit der Konvention vereinbar, wenn ein strenger Rechtsrahmen vorliege, der solche Garantien enthält. Zudem hätten die türkischen Gerichte beachten müssen, dass eine solche Maßnahme eine große Menge an Informationen unzugänglich ma-

chen und damit direkt die Rechte von Internetnutzern berühren und erhebliche Nebenwirkungen haben würde. Das türkische Recht habe einer Verwaltungsbehörde, der TIB, mit der Einführung einer Sperrverfügung, die ursprünglich in Bezug auf eine bestimmte Website erteilt wurde, weitreichende Befugnisse übertragen. Es gebe überdies keine Hinweise darauf, dass Google Sites darüber informiert worden wäre, dass dort als rechtswidrig geltende Inhalte gehostet wurden, oder sich geweigert hätte, einer einstweiligen Verfügung zu einer Website nachzukommen, die Gegenstand eines schwebenden Strafverfahrens war. Das Strafgericht habe darüber hinaus keinen Versuch unternommen, die verschiedenen betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen, insbesondere durch Prüfung der Frage, ob es notwendig und verhältnismäßig war, den gesamten Zugang zu Google Sites zu sperren. Der Europäische Gerichtshof stellt fest, dass das türkische Recht das Gericht offenbar nicht zu der Prüfung verpflichtet habe, ob die pauschale Sperrung von Google zu rechtfertigen sei. Bei einer solchen Maßnahme, die große Mengen an Informationen im Internet unzugänglich macht, müsse jedoch davon ausgegangen werden, dass sie direkte Auswirkungen auf die Rechte von Internetnutzern hat und an deren Recht auf Zugang zum Internet einen hohen Kollateralschaden verursacht. Da Auswirkungen der Maßnahme willkürlich gewesen seien und die gerichtliche Überprüfung der Sperrung des Zugangs zu Websites nicht ausgereicht habe, um Missbrauch zu verhindern, sei der Eingriff in Yildirims Rechte ein Verstoß der türkischen Behörden gegen Artikel 10 der Konvention.

Mit diesem Urteil hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausdrücklich das Recht des Einzelnen auf Zugang zum Internet gestärkt, denn er stellt in seiner Entscheidung gegen die pauschale Sperrung von Online-Inhalten fest, dass das Internet mittlerweile eines der wichtigsten Mittel zur Ausübung des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit sei.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Ahmet Yildirim c. Turquie, requête n° 3111/10 du 18 décembre 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Ahmet Yildirim gegen die Türkei, Nr. 3111/10 vom 18. Dezember 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16262>

FR

• *Fact sheet of December 2012 on the European Court's case law on New Technologies* (Informationsblatt vom Dezember 2012 zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs über neue Technologien.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16263>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Telegraaf Media Nederland Landelijke Media B.V. und andere gegen die Niederlande

Zum dritten Mal innerhalb kurzer Zeit hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass die niederländischen Behörden gegen das Recht von Journalisten auf Schutz ihrer Quellen verstoßen haben.

Im vorliegenden Fall vertritt der Gerichtshof die Ansicht, dass die Telefonüberwachung und Beschattung zweier Journalisten durch den niederländischen Nachrichten- und Sicherheitsdienst (AIVD) ohne ausreichende rechtliche Grundlage erfolgte, da das Gesetz beim Einsatz von Überwachungsmaßnahmen gegen Journalisten zur Aufdeckung ihrer Quellen keinen ausreichenden Schutz vorsehe.

Auch die Anordnung zur Abgabe zugespielter Dokumente, die Sicherheits- und Nachrichtendiensten gehören, wird als Verstoß gegen die von Artikel 10 der Konvention garantierten Rechte von Journalisten eingestuft.

Der Fall betrifft die Maßnahmen der staatlichen Behörden gegen zwei Journalisten der überregionalen Tageszeitung De Telegraaf, die zwei Artikel über den niederländischen Geheimdienst AIVD veröffentlicht hatten, in denen es hieß, streng geheime Informationen seien an kriminelle Kreise weitergeleitet worden, genauer gesagt an die Drogenmafia. Die Journalisten wurden von der Abteilung für internationale Ermittlungen der Nationalpolizei aufgefordert, Dokumente zu Geheimdienstaktivitäten abzugeben. Die beiden Journalisten wurden außerdem von AIVD-Agenten telefonisch überwacht und beschattet. Ihre Klagen gegen diese Maßnahmen scheiterten sowohl vor dem regionalen Gericht in Den Haag als auch vor dem Obersten Gerichtshof (Hoge Raad). Es wurde betont, dass die Untersuchungen des AIVD der Beurteilung der zugespielten AIVD-Akten dienen sollten; in ihrem Rahmen wurde es als notwendig und verhältnismäßig erachtet, gegenüber den Journalisten, die im Besitz dieser zugespielten Dokumente waren, von Sonderbefugnissen Gebrauch zu machen. Auch bei der Telefonüberwachung seien die Kriterien Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität erfüllt gewesen.

Der Europäische Gerichtshof widerspricht jedoch dieser Auffassung der niederländischen Behörden. Unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung zum Schutz journalistischer Quellen unterstrich er erneut die Notwendigkeit einer vorherigen Prüfung durch einen Richter, ein Gericht oder eine andere unabhängige Stelle, da die Polizei oder die Staatsanwaltschaft für die notwendige Beurteilung der verschiedenen konkurrierenden Interessen nicht als ausreichend objektiv und unparteiisch gelten könne. Auch im vorliegenden Fall vertritt der Gerichtshof diesen Ansatz, da der Einsatz

von Sonderbefugnissen zur Beschattung und Telefonüberwachung der Journalisten offenbar vom Innenminister oder einem Beamten des AIVD ohne vorherige Überprüfung durch eine unabhängige Stelle genehmigt worden war, die die Befugnis gehabt hätte, dies zu verhindern oder zu beenden. Das Gesetz biete somit keinen ausreichenden Schutz gegen die Ausübung von Überwachungsbefugnissen gegen Journalisten zur Aufdeckung ihrer Quellen. In Bezug auf das zweite Thema räumt das Gericht ein, dass die Anordnung der Übergabe der zugespielten Dokumente an den AIVD gesetzlich vorgeschrieben gewesen sei, die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung durch ein Gericht festgestellt worden sei und das verfolgte Ziel rechtmäßig sei. Für den Straßburger Gerichtshof ist der Eingriff in das Recht der Journalisten auf Schutz ihrer Quellen im vorliegenden Fall jedoch in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich, denn keiner der vom AIVD angeführten Gründe sei stichhaltig und ausreichend.

Infolge dieses Urteils wird es erforderlich sein, den Rechtsrahmen und die operativen Praktiken vieler Sicherheits- und Nachrichtendienste in Europa zu ändern, um die Rechte von Journalisten gemäß Artikel 10 der Konvention zu garantieren. Ohne Garantien einer vorherigen Prüfung durch ein Gericht oder eine unabhängige Stelle sind Beschattung, Telefonüberwachung oder andere Zwangsmaßnahmen gegen Journalisten durch Sicherheits- und Nachrichtendienste notwendigerweise als Verstoß gegen die Rechte von Journalisten gemäß Artikel 10 zu bewerten.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Third Section), case of Telegraaf Media Nederland Landelijke Media B.V. and Others v. the Netherlands, nr. 39315/06 of 22 November 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechts-sache Telegraaf Media Nederland Landelijke Media B.V. und andere gegen die Niederlande Nr. 39315/06 vom 22. November 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16264>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Bericht der hochrangigen EU-Expertengruppe mit Empfehlungen zu Medienfreiheit und Medienpluralismus

Am 21. Januar 2013 hat eine hochrangige Expertengruppe einen Bericht mit dem Titel „A free and pluralistic media to sustain European democracy“ veröffentlicht. Die im Oktober 2011 von Neelie Kroes, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission einberufene Expertengruppe sollte Empfehlungen bezüglich

der Achtung, des Schutzes, der Unterstützung und der Förderung von Freiheit und Pluralismus der Medien in Europa erarbeiten. Den Vorsitz des vierköpfigen Gremiums übernahm die ehemalige lettische Präsidentin, Prof. Vaira Vīķe-Freiberga. Unterstützt wurde sie von den Experten Herta Däubler-Gmelin, Luís Miguel Poaires Pessoa Maduro und Ben Hammersley.

Der Bericht enthält 30 Empfehlungen und ist in fünf Abschnitte unterteilt: die Bedeutung von Freiheit und Pluralismus der Medien, Rolle der Europäischen Union mit Blick auf die Wahrung von Freiheit und Pluralismus der Medien, Entwicklung der Medienlandschaft, Schutz der Rechte der Journalisten und Medienpluralismus.

Freiheit und Pluralismus der Medien sind ausschlaggebend für die europäische Demokratie. Zahlreiche Einschränkungen bedrohen jedoch die Freiheit der Journalisten bzw. den Pluralismus (politische Einflussnahme, kommerzieller Druck, Änderungen in der Medienlandschaft oder Entwicklung neuer Medien). Auch das Verhalten einiger Journalisten kann, wie erst kürzlich erlebt, die Glaubwürdigkeit des Sektors und seine langfristigen Perspektiven beeinträchtigen.

Die hochrangige Gruppe vertritt die Auffassung, dass die EU-Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Wahrung der Freiheit und des Pluralismus der Medien tragen. Doch auch die Europäische Union spiele eine wichtige Rolle. Ihre Aufgabe sei es insbesondere, für die Achtung der Grundrechte der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu sorgen und sich dort für Demokratie einzusetzen, wo diese von Restriktionen durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten bedroht sei. Die Gruppe empfiehlt, dass die Europäische Union Handlungskompetenzen erhält, um sich auf staatlicher Ebene für den Schutz der Freiheit und des Pluralismus der Medien einsetzen zu können (Empfehlung 1). Notwendig sei zudem eine stärkere Harmonisierung der EU-Gesetzgebung, insbesondere mit Blick auf grenzüberschreitende Aktivitäten (Empfehlung 5). Die Gruppe spricht sich ferner für eine bessere Berücksichtigung des besonderen Werts von Medienpluralismus durch die Wettbewerbsbehörden im Rahmen der Wettbewerbsregulierung aus (Empfehlung 8). Aufgabe der Europäischen Union sei es zudem, Medienfreiheit und Medienpluralismus in Europa und über die EU-Grenzen hinaus zu schützen (Voraussetzung für den EU-Beitritt, Freiheit der Journalisten im internationalen Handel (Empfehlungen 9 und 10).

Auch die sich verändernde Medienlandschaft müsse berücksichtigt werden, sowohl im Hinblick auf die Entwicklung neuer Technologien (Empfehlungen 12 und 13) und neuer Geschäftsmodelle (Empfehlungen 14 bis 16) als auch im Hinblick auf veränderte Anforderungen an die journalistische Arbeit (Empfehlungen 17 und 18) bzw. die Art der Interaktion zwischen Gesellschaft und Medien (Umgang der Menschen mit den Medien und Finanzierung von Forschung im Medien-sektor - Empfehlungen 19 und 20).

Der Schutz der Freiheit der Journalisten stehe im Zentrum von Medienfreiheit und Medienpluralismus. Eines der Grundrechte der Journalisten sei ihr Recht auf Schutz ihrer Quellen. Folglich fordert die Expertengruppe, dass alle EU-Mitgliedstaaten den Grundsatz des Schutzes journalistischer Quellen in ihrem nationalen Recht verankern (Empfehlung 21). Journalisten müssten zudem freien und nichtdiskriminierenden Zugang zu öffentlichen und offiziellen Ereignissen erhalten (Empfehlung 22). Die Expertengruppe befasst sich aber auch mit den Verpflichtungen der Journalisten, insbesondere gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, deren Ruf durch Medienberichte geschädigt wurde (Empfehlung 24). Die Gruppe empfiehlt die Achtung und die Veröffentlichung ethischer Normen (Verhaltenskodizes, redaktionelle Leitlinien - Empfehlung 25).

Eine wichtige Rolle zur Gewährleistung des Medienpluralismus spielen nach Auffassung der Expertengruppe die öffentlich-rechtlichen Medien, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter (Empfehlungen 26 und 27). Die Gruppe fordert die politischen Verantwortlichen auf EU-Ebene auf, die Verbreitung europäischer Themen in den Medien stärker zu fördern (Empfehlung 30).

Der Bericht wurde nach Konsultationen mit akademischen Kreisen, mit dem Europäischen Parlament, dem Europarat und mit Vertretern der Medienverbände und anderen Medienverantwortlichen erstellt.

• Bericht der hochrangigen Expertengruppe mit Empfehlungen zu Medienfreiheit und -pluralismus, 21. Januar 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16285>

EN

Catherine Jasserand

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Mitteilung über den Zugang zu digitalen Inhalten

Am 18. Dezember 2012 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung „über Inhalte im digitalen Binnenmarkt“ veröffentlicht, durch die ein wirksamer Binnenmarkt im Bereich des Urheberrechts geschaffen werden soll. Die Mitteilung ist das Ergebnis einer Orientierungsdebatte, die im Dezember 2012 zu diesem Thema geführt worden war, sowie einer Reihe von Initiativen, die seit 2010 verabschiedet wurden (siehe IRIS 2010-7/4, IRIS 2011-7/4, IRIS 2012-9/6 und IRIS 2012-10/1).

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass im Bereich Urheberrechte und verwandte Schutzrechte gute Fortschritte erzielt werden konnten und schlägt in diesem Bereich zwei Handlungsschwerpunkte vor. Zum einen strebt sie einen strukturierten Dialog mit

den Interessenträgern (unter der Bezeichnung „Lizenzen für ganz Europa“) an, zum anderen plant sie eine Überarbeitung des Rechtsrahmens für Urheberrechte.

Im Rahmen von „Lizenzen für ganz Europa“ sollen Vertreter der Interessenträger in Arbeitsgruppen zusammenkommen und in vier Aufgabenbereichen praktische Lösungsansätze zu folgenden Bereichen erarbeiten:

- grenzüberschreitender Zugang und Übertragbarkeit der Dienste (Fragen zu cloud computing, Erwerb von Rechten und grenzübergreifende Lizenzierung);
- nutzergenerierte Inhalte (user generated content) und Lizenzierung für Kleinnutzer geschützter Werke;
- Vereinfachung der Hinterlegung und Online-Zugänglichkeit von Filmen;
- Förderung eines effizienten Text and Data Mining (TDM) zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sollen Ende 2013 vorgestellt werden.

Parallel dazu wird die Kommission die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für Urheberrechte fortsetzen. Dabei geht es um folgende Fragen: territoriale Regeln auf dem Binnenmarkt, Harmonisierung des Urheberrechts, Beschränkungen und Ausnahmen vom Urheberrecht im digitalen Zeitalter, Fragmentierung des Urheberrechtmarkts der EU sowie Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Kontrollmaßnahmen.

Ziel der Kommission ist es, 2014 auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppen zu entscheiden, ob eine Überarbeitung des Urheberrechts vorgeschlagen werden sollte.

• Mitteilung der Europäischen Kommission über Inhalte im digitalen Binnenmarkt, 18. Dezember 2012, COM (2012) 789 final
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16289>

DE EN FR

Catherine Jasserand

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Verabschiedung neuer Breitbandleitlinien

Am 19. Dezember 2012 hat die Europäische Kommission neue Leitlinien für die Anwendung der EU-Beihilfavorschriften im Breitbandsektor verabschiedet. Sie sind Teil der Digitalen Agenda der Europäischen Union (siehe IRIS 2010-7/4), die u.a. darauf abzielt, „flächendeckend hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse in der EU bereitzustellen“.

Die überarbeiteten Leitlinien basieren auf einem in zwei Stufen durchgeführten öffentlichen Konsultationsprozess (April 2011 und Juni 2012) und ersetzen

die vorhergehenden Leitlinien der Europäischen Kommission aus dem Jahre 2009 (siehe IRIS 2009-10/114).

Die Kommission verweist zunächst auf die wesentlichen Grundsätze, die für sie im Bereich der staatlichen Beihilfen im Breitbandsektor gelten. Es handelt sich dabei insbesondere um die in Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geltenden Kriterien für staatliche Beihilfen, die Voraussetzungen, unter denen die Bereitstellung von Breitbandnetzen als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewertet werden kann (Artikel 106 Absatz 2 AEUV) sowie um die Bewertung der Vereinbarkeit der Beihilfen durch die Europäische Kommission (Vereinbarkeitsprüfung nach Artikel 107 Absatz 3 AEUV).

Anschließend legt die Kommission ihre Leitlinien dar. Zur Bewertung der staatlichen Beihilfen im Breitbandsektor unterscheidet sie zwischen den herkömmlichen Netzen der Grundversorgung und den neuen, ultraschnellen Breitbandnetzen (Next Generation Access bzw. NGA-Netze). Sie legt die Merkmale für NGA-Netze fest und erklärt, dass die bestehenden Netze der Breitbandgrundversorgung auf längere Sicht durch NGA-Netze abgelöst werden sollten. Vor dem Hintergrund des Ziels der Digitalen Agenda, die Hälfte aller europäischen Haushalte mit einem ultraschnellen Internetanschluss auszustatten, hält es die Kommission für sinnvoll, unter strikten wettbewerbsfördernden Auflagen gegebenenfalls staatliche Maßnahmen zu genehmigen. Zur Vermeidung jeglicher Wettbewerbsverfälschung fordert die Kommission, dass staatliche Maßnahmen schrittweise erfolgen: Ein Netzwerk soll nur dann staatlich subventioniert werden, wenn diese Maßnahme eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Versorgung (in den Bereichen Breitbandversorgung, Bandbreiten, Geschwindigkeit und Wettbewerb) gewährleistet. Die Kommission fordert zudem den freien Zugang zu einem Netzwerk, wenn dieses aus Steuergeldern finanziert wurde, sowie ein höheres Maß an Transparenz von Seiten der Mitgliedstaaten, die insbesondere verpflichtet werden, Informationen zu veröffentlichen und der Kommission regelmäßig Bericht zu erstatten.

Die Kommission verpflichtet sich, die neuen Leitlinien im Falle „künftiger wichtiger Entwicklungen auf dem Markt, in der Technik und im Regulierungsbereich“ zu überprüfen.

• Mitteilung der Kommission: Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16288>

DE EN FR

Jasserand

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Bericht über die Umsetzung der Empfehlung zum Filmerbe

Am 7. Dezember 2012 hat die Europäische Kommission eine Studie über „die Herausforderungen der analogen und digitalen Ära für das europäische Filmerbe“ herausgegeben. Die Studie ist der dritte Umsetzungsbericht zur Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe vom 16. November 2005 (siehe IRIS 2005-6/9 und IRIS 2006-1/4). Der erste Umsetzungsbericht wurde im August 2008 veröffentlicht, der zweite im Juli 2010 (siehe IRIS 2010-9/4).

Der jetzt vorliegende Bericht geht auf Berichte der Mitgliedstaaten zurück, die diese als Antwort auf den im Juli 2011 versandten Fragebogen der Kommission eingereicht hatten. Der Bericht enthält eine allgemeine Analyse der Situation des Filmerbes in der Europäischen Union sowie einen Anhang, in dem die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten kurz dargestellt wird. Im allgemeinen Teil stehen die Verfahren und Praktiken im Vordergrund, die sich in den Mitgliedstaaten bewährt haben, doch es werden auch Probleme und Hindernisse angesprochen, auf welche die Einrichtungen des Filmerbes stoßen.

Im Hinblick auf Ressourcen und Investitionen stellt der Bericht fest, dass die von den Staaten bereitgestellten Mittel auf unveränderter Höhe verharren. Um die Einrichtungen des Filmerbes jedoch in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe der digitalen Bewahrung von Filmen angemessen erfüllen zu können, sind zusätzliche Ressourcen (und Kompetenzen) notwendig. Die Studie zeigt, dass lediglich 1,5 % des europäischen Filmerbes digitalisiert sind. Demgegenüber verfügen die Einrichtungen des Filmerbes über einen Filmbestand von mindestens 1 Million Filmstunden, der noch digitalisiert werden könnte. Die Europäische Kommission betont die Bedeutung der Digitalisierung als Vorbedingung für einen Online-Zugang.

Neben den fehlenden Mitteln und Investitionen weist die Kommission auf verschiedene Faktoren hin, die eine Digitalisierung behindern: komplexe Verfahren für die Klärung der Urheber- bzw. der verwandten Schutzrechte oder Fragen der Formatierung und Interoperabilität.

Eine der Folgen des Übergangs in das digitale Zeitalter ist auch die Weiterentwicklung der Definition von Film, der sich nicht mehr durch seinen Produktionsprozess, seine Eigenschaft als Trägermedium oder seine Art der Verbreitung auszeichnet. In dieser Hinsicht müsste die in der Empfehlung zum europäischen Filmerbe aus dem Jahr 2005 enthaltene Definition überarbeitet werden.

Zusammenfassend stellt die Kommission fest, dass sich nur eine Minderheit der Mitgliedstaaten auf das digitale Zeitalter eingestellt hat, indem sie für die digitale Bewahrung von Filmen zusätzliche Mittel be-

reitstellen und entsprechende Planungen und Strategien entwickeln. Das europäische Filmerbe läuft Gefahr, verloren zu gehen. Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass viele Chancen der digitalen Revolution nicht genutzt werden.

Der Bericht enthält keine Empfehlungen, stellt jedoch eine Orientierungshilfe im Hinblick auf mögliche Maßnahmen dar. Die Europäische Kommission wird die Anwendung der Empfehlung zum Filmerbe weiter beobachten. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, ihren nächsten Anwendungsbericht im November 2013 einzureichen und sich dabei an einem Fragebogen zu orientieren, den die Kommission Mitte des Jahres 2013 vorlegen wird. Letztlich erwägt die Kommission, 2013 einen Vorschlag zum digitalen Film vorzulegen, um Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen.

• Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über die Herausforderungen der analogen und digitalen Ära für das europäische Filmerbe (Dritter Umsetzungsbericht zur Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe aus dem Jahr 2005) Brüssel, 7. Dezember 2012, SWD (2012) 431 final
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16269>

EN

Catherine Jasserand

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

OSCE

OSZE: Hoher Kommissar für nationale Minderheiten: Leitlinien für die gesellschaftliche Integration betonen wichtige Rolle der Medien

Die im November 2012 vom Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten (HCNM) verabschiedeten Leitlinien von Ljubljana zur Integration unterschiedlicher Gesellschaften erkennen und erläutern die bedeutende Rolle, die die Medien bei der Förderung gesellschaftlicher Integration spielen können.

Das Büro des HCNM wurde 1992 „als Instrument zur Konfliktverhütung im frühest möglichen Stadium bei Spannungen im Zusammenhang mit Problemen nationaler Minderheiten“ eingerichtet (S. 2). Der Sinn der Leitlinien von Ljubljana besteht darin, „politischen Entscheidungsträgern und Vertretern des Staates Leitgrundsätze und praktische Ratschläge an die Hand zu geben, wie politische Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen sind, die die Integration unterschiedlicher Gesellschaften erleichtern“ (S. 5); darüber hinaus besteht die Hoffnung, dass sie sich auch für ein breiteres Spektrum an Akteuren und Interessenträgern als nützlich erweisen mögen.

Die Leitlinien gliedern sich in strukturelle Grundsätze, Grundsätze zur Integration, Elemente für eine Rah-

menintegrationspolitik sowie politische Schlüsselbereiche. „Medien“ werden als einer der neun politischen Schlüsselbereiche identifiziert, ihre Bedeutung wird jedoch auch in verschiedenen anderen Zusammenhängen anerkannt, so etwa in Leitlinie 11 zu den Feldern der Integrationspolitik und in Leitlinie 28 zum potenziellen Beitrag von Akteuren des Privatsektors (einschließlich privater Medien) zu Integration.

Im eigenen Abschnitt zu „Medien“ (S. 60-63) werden zwei spezielle Leitlinien, Nr. 48 und 49, genannt und im Folgenden erläutert und detailliert dargestellt. In Leitlinie 48 heißt es:

„Staatliche Politik sollte darauf abzielen, die Kompetenz und das Bewusstsein der Medien, die Vielfalt in ihren Gesellschaften widerzuspiegeln und aufzugreifen, unter anderem durch Förderung interkulturellen Austauschs, Bekämpfung negativer Stereotypen und Vorurteile und sonstige Maßnahmen zur Überwindung von Intoleranz zu fördern und zu unterstützen.“

Diese Leitlinie stützt sich auf die Funktionen der Medien als Foren für Informations- und Gedankenaustausch und als Kanäle für den Empfang und die Verbreitung von Informationen und Ideen. Angesichts dieser Funktionen verfügen die Medien über das Potenzial, interkulturellen Austausch, gegenseitiges Verständnis und Toleranz voranzubringen. Dieses Potenzial wird auch in Artikel 6 und 9 des Rahmenabkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) und in den Internationalen Leitlinien der OSZE von 2003 zur Verwendung von Minderheitensprachen im Rundfunk (siehe IRIS 2004-1/2) anerkannt.

Leitlinie 49 befasst sich mit dem Verhältnis zwischen Amtssprachen und Minderheitensprachen in den Medien. Dort heißt es: „Maßnahmen zur Förderung der Staats- oder Amtssprache(n) in den Medien sollten das Recht zur Nutzung einer Minderheitensprache nicht unverhältnismäßig einschränken.“ Die Auswirkungen dieses Ausgleichs werden im Weiteren in einer Vielzahl von Kontexten betrachtet: Sprachquoten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Untertitel, Quoten und/oder Anforderungen an Wiederausstrahlung, „Zugang von Minderheiten zu und deren Präsenz in allgemeinen öffentlich-rechtlichen Medienprogrammen“ (S. 62), öffentlich-rechtlicher Rundfunk und kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Gesellschaft, grenzüberschreitende Sendungen, Anstellungs- und Bindungsstrategien für Journalisten mit Minderheitenhintergrund, private und Community-Medien sowie Printmedien und neue Medientechnologien (medienbezogene Technologien). Weiterhin heißt es, dass „keinerlei sprachliche Beschränkungen für Print- und Internet-Medien erlaubt sind, jegliche Einschränkungen der Sprachwahl sowohl in öffentlich-rechtlichen als auch in privaten Rundfunkmedien“ verhältnismäßig sein und die Meinungsfreiheit uneingeschränkt achten müssen (S. 61). Die Untersuchung dieser Leitlinie verweist auf das FCNM, die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen, die Leitlinien

der OSZE von 2003 (wie oben) und den Thematischen Kommentar zu Sprache, der vom Beratenden Ausschuss zum FCNM 2012 verabschiedet wurde (siehe IRIS 2012-9/5).

Die Leitlinien von Ljubljana entstanden in der Folge einer Reihe früherer thematischer Initiativen des HCNM. Im Fokus der bisherigen thematischen Arbeit des HCNM standen Bildung, Sprache, Partizipation, Rundfunkmedien, Kontrolle und zwischenstaatliche Beziehungen.

• *Ljubljana Guidelines on Integration of Diverse Societies*, OSCE High Commissioner on National Minorities, November 2012 (Leitlinien von Ljubljana zur Integration unterschiedlicher Gesellschaften, Hoher Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten, November 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16272>

EN

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AL-Albanien

Diskussionen zur Finanzierung der Regulierungsbehörde und des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters

Im Dezember 2012 wurden bei zahlreichen Sitzungen der *Komisioni për Edukimin dhe Mjetet e Informimit Publik* (Parlamentarische Medienkommission - KEMIP) in den Diskussionen zum öffentlichen Haushalt 2013 für die Regulierungsbehörde für elektronische Medien *Këshilli Kombëtar i Radios dhe Televizionit* (Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat - KKRT) und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter *Radio Televizioni Shqiptar* (Hörfunk und Fernsehen Albaniens - RTSH) die bestehenden Probleme bei den gegenwärtigen Methoden zur Festlegung ihrer jeweiligen Finanzmittel deutlich.

Gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 8410 zum öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunk und Fernsehen in der Republik Albanien finanziert sich die KKRT aus fünf Quellen: (1) einem Anteil an den Lizenzgebühren der kommerziellen Rundfunkveranstalter, (2) Einnahmen aus der Bearbeitung der Rundfunklizenzanträge, (3) fünf Prozent der von den Lizenznehmern entrichteten Einkommensteuer, (4) staatlichen Haushaltsmitteln und (5) Spenden. Seit 2005 verfolgt die KKRT die Strategie, sich schrittweise vom Staatshaushalt unabhängig zu machen und selbst zu tragen. Kommerzielle Rundfunkveranstalter erwiesen sich jedoch als säumige Zahler. Die KKRT-Vertreter baten die KEMIP daher für 2013 um staatliche Finanzmittel in Höhe von ALL

83 Mio. (ca. EUR 595.000). Diese Mittel werden für den Umzug in neue Räumlichkeiten, den Aufbau eines Zentrums für Programmmonitoring sowie für ein Call-Center benötigt, das zur Unterstützung der Umsetzungsstrategie für die DTT-Umstellung erforderlich ist (siehe IRIS 2012-7/6).

Der RTSH wird gemäß Art. 115 des Gesetzes Nr. 8410 aus einer Vielzahl an Quellen finanziert: Rundfunkgebühren, Verträge mit Dritten zur Nutzung von RTSH-Eigentum und -Kapazitäten, Veröffentlichung von Video- und Audioproduktionen, Aufführungen und öffentlichen Veranstaltungen, Werbung und Ausstrahlung sonstiger bezahlter Mitteilungen, Spenden und Sponsoring, Verkauf von RTSH-Sendungen und Mitteln aus dem Staatshaushalt. Die Rundfunkgebühr macht dabei mutmaßlich den größten Teil der RTSH-Einnahmen aus. Wenngleich die Rundfunkgebühr als eine der niedrigsten in Südosteuropa gilt (siehe IRIS 2011-4/8), gibt es Probleme bei ihrer Erhebung. Da sie über die Stromrechnung eingezogen wird, wirken sich die landesweiten Schwierigkeiten mit der Bezahlung von Stromrechnungen auch auf die Erhebung der Rundfunkgebühr aus. Der RTSH-Generaldirektor wies zudem darauf hin, dass sich der Cash-flow verbessern müsse. Das Stromversorgungsunternehmen CEZ sollte die Gebühren direkt an RTSH weiterleiten, um Verzögerungen, wie sie jüngst zu beobachten gewesen seien, zu verhindern.

Parlamentsabgeordnete der Opposition unterstützten weder den Antrag der KKRT noch den des RTSH. Ihrer Meinung nach war die KKRT nicht fähig, ihre Ansprüche wirksam durchzusetzen. Darüber hinaus sei RTSH redaktionell nicht unabhängig und diene eher der Regierung als der Öffentlichkeit (siehe IRIS 2004-6/11). Verstärkte staatliche Finanzierung werde diese Situation nur verschärfen.

Die Parlamentsabgeordneten der Regierungsmehrheit erklärten hingegen, die Anträge seien begründet, und empfahlen die Bewilligung der Mittel.

• *Procesverbalet - Komisionet Parlamentare / Komisioni për Edukimin dhe Mjetet e Informimit Publik* (Sitzungsprotokolle der Parlamentarischen Medienkommission vom Dezember 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16248>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut, Tirana

AT-Österreich

Nennung einer Lotterie in Gewinnspiel: Produktplatzierung, aber keine Schleichwerbung

Mit Entscheidung vom 5. November 2012 hat der österreichische Bundeskommunikationssenat (BKS)

die Abgrenzung zwischen Schleichwerbung und Produktplatzierung bei der Durchführung eines Gewinnspiels präzisiert.

Gegenstand des Verfahrens war ein über mehrere Tage hinweg veranstaltetes Gewinnspiel des Hörfunksenders Ö3, das stark an die staatliche Lotterie angelehnt war. An den betroffenen Sendetagen zogen Moderatoren jeweils 12 Mal, stets unmittelbar vor der stündlichen Nachrichtensendung eine Zusatzzahl. Die Zuhörer wurden aufgefordert, diese Zahl mit ihren maximal sechs Monate alten, quittierten Lotterietippscheinen abzugleichen. Nach der Nachrichtensendung wurde der jeweils 33. Anrufer mit der richtigen Zusatzzahl in die Sendung durchgestellt, der schließlich einen Geldpreis in Höhe von EUR 5.000 gewann.

Mehrere Beschwerdeführer beanstandeten dieses Gewinnspiel bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und machten geltend, der Österreichische Rundfunk (ORF) habe durch die genannte Ausstrahlung im Hörfunksender Ö3 gegen das Verbot der Schleichwerbung gemäß § 13 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G) verstoßen.

Die KommAustria berief sich in ihrem Bescheid vom 14. August 2012 jedoch auf die Vorschriften zu Produktplatzierung. Nach Ansicht der KommAustria hatte der ORF entgegen der Verpflichtung nach § 16 Abs. 5 Z. 4 ORF-G nicht zu Beginn und am Ende des Gewinnspiels eindeutig auf das Vorhandensein einer Produktplatzierung hingewiesen. Gegen diesen Bescheid legten beide Parteien Berufung beim BKS ein. Die Beschwerdeführer kritisierten, die KommAustria habe „nur“ auf eine nicht gekennzeichnete Produktplatzierung abgestellt, nicht aber eine unzulässige Schleichwerbung beanstandet. Der ORF wehrte sich gegen die beanstandete unzureichende Kennzeichnung und argumentierte, mit der Verwendung des üblicherweise eingesetzten Signaltons zur Trennung von Werbung und Programm sei auch der Kennzeichnungspflicht für Produktplatzierung Genüge getan.

Der BKS wies beide Berufungen ab und stellte zunächst fest, die KommAustria habe erschöpfend dargelegt, warum es sich ihrer Ansicht nach nicht um Schleichwerbung handle. Die im Zusammenhang mit der Sendung getätigten Aussagen der Moderatoren seien nicht geeignet, bei einem bislang uninformierten und unentschlossenen Durchschnittshörer die Absicht zu fördern, an der staatlichen Lotterie teilzunehmen. Die Darstellung des Gewinnspiels und der Preise enthalte keine Elemente, die das Waren- und Leistungsangebot übermäßig herausstrichen oder aufdringlich zur Teilnahme aufforderten.

Zum Argument des ORF befand der BKS, es bestehe ein substantieller faktischer Unterschied zwischen dem Kennzeichnungs- und dem Trennungsgebot. Die Kennzeichnung zum Zweck der Produktplatzierung verfolge die Intention, den Zuhörer davon in Kenntnis zu setzen, dass irgendwann im Laufe der Sendung nicht redaktionell motivierte Produkte oder Leistungen vorkommen. Zur Vermeidung einer Irreführung

sei der Einsatz eines Signaltons als „eindeutige“ Kennzeichnung daher nicht ausreichend.

• Entscheidung des BKS vom 5. November 2012 (GZ 611.804/0002-BKS/2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16273>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Werblich gestaltete Sponsorhinweise sind Werbung und unterfallen folglich dem Trennungsgebot

Mit Entscheidung vom 5. November 2012 hat der österreichische Bundeskommunikationssenat (BKS) bestätigt, dass ein zu stark werblich gestalteter Sponsorhinweis entsprechend den Vorgaben für „klassische“ Fernsehwerbung durch optische, akustische und räumliche Mittel vom vorangehenden Programm zu trennen ist.

Der Entscheidung lag der Hinweis auf ein Photostudio als Sponsor einer Sendung im Programm des Burgenländischen Kabelfernsehens (BKF) zugrunde. Der Hinweis wurde von dem folgenden gesprochenen Text begleitet: „Gute Unterhaltung beim nachfolgenden Programm wünscht ‚photographie steve.haider‘; Ihr Partner für moderne Betriebsfotos, Hochzeitsaufnahmen und dynamische Portraits.“

Die vorinstanzliche Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hatte befunden, dass der Sponsorhinweis aufgrund seiner Gestaltung geeignet sei, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb der Produkte und Leistungen des Sponsors zu gewinnen. Er sei daher als Werbung gemäß § 2 Z 40 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) einzustufen, sei jedoch entgegen dem in § 43 Abs. 2 AMD-G normierten Gebot der Trennung von Programm und Werbung nicht vom vorangehenden Programm getrennt worden.

Dagegen wehrte sich das BKF und brachte mit seiner Berufung vor dem BKS vor, eine neutrale Erwähnung oder Abbildung eines Produkts sei als zulässig anzusehen und die Grenze zwischen Sponsorhinweis und Werblichkeit erst dann überschritten, wenn qualitativ wertende Aussagen getätigt oder spezifische Produkt- oder Leistungseigenschaften hervorgehoben würden.

Der BKS wies die Berufung ab und folgte den Ausführungen der KommAustria. Von einem lediglich „neutralen“ Hinweis oder sachlicher Information könne nicht die Rede sein. Die Verwendung des Begriffs „modern“ im Zusammenhang mit Betriebsfotos und Hochzeitsaufnahmen stelle eine Wertung dar, weil dem Durchschnittsbetrachter damit vermittelt werde, dass dieses Unternehmen künstlerisch-gestalterisch

wie auch technisch auf dem neuesten Stand der Photographie sei und Betriebe und Hochzeiten einem zeitgemäßen Geschmack entsprechend in Szene setze.

Auch bei der Aussage über „dynamische Portraits“ handle es sich im Licht der Rechtsprechung nicht mehr nur um neutrale Information. Der Durchschnittskonsument sehe im Begriff „dynamisch“ keine rein sachliche Beschreibung einer bestimmten Produktgruppe. Er schreibe diesem Adjektiv vielmehr eine positive Bedeutung im Sinne von „schwungvoll“ als Gegenteil von „starr“ oder „statisch“ zu.

Da somit Werbung vorliege, wäre eine eindeutige Trennung erforderlich gewesen, die geeignet gewesen wäre, dem Zuseher zu signalisieren, dass nun Werbung folgt. Entgegen diesem Erfordernis sei der im Lauf der Sendung ausgestrahlte, werblich gestaltete Sponsorhinweis ohne optischen oder akustischen Werbentrenner zu den unmittelbar davor ausgestrahlten, redaktionell gestalteten Beiträgen in das Programm des BKF integriert worden.

• Entscheidung des BKS vom 5. November 2012 (GZ 611.001/0002-BKS/2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16274>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BG-Bulgarien

Verwendung von Filmausschnitten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk kein Urheberrechtsverstoß

Am 3. Dezember 2012 hat das Verwaltungsgericht Sofia eine erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, mit der ein Bußgeld des Kulturministeriums wegen Verletzung der Urheberrechte eines unabhängigen Filmproduzenten aufgehoben worden war. Teile eines urheberrechtlich geschützten Films waren in einer vom bulgarischen Nationalfernsehen (BNT) ausgestrahlten Sendung verwendet worden.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Produktionsgesellschaft Manufactura EOOD (Manufactura) steht in einem Vertragsverhältnis zu BNT. Gemäß diesem Vertrag ist Manufactura verpflichtet, wöchentlich Folgen für die Sendereihe BuntArt zu produzieren. Diese Folgen werden in das BNT-Programm integriert. Im Oktober 2011 produzierte Manufactura eine Folge, in der mehrere Ausschnitte aus dem Film „Hunting of Small Predators“ ohne Zustimmung des Produzenten, der auch Regie führte, des Drehbuchautors oder des Kameramanns verwendet wurden. Gemäß bulgarischem Recht können die Genannten die Nutzung von Teilen ihres Film durch Dritte untersagen.

Alle Rechteinhaber des Films reichten wegen mutmaßlichen Urheberrechtsverstößes gegen BNT und Manufactura Klage beim Rat für elektronische Medien (CEM) ein. Der CEM leitete die Klage an das Kulturministerium weiter, wobei er die nicht genehmigte Nutzung von Filmausschnitten durch eine Aufzeichnung der Sendung belegte. Das Kulturministerium befand, BNT sei für den Verstoß nicht haftbar. Stattdessen wurde Manufactura zur Verantwortung gezogen und mit einem Bußgeld von BGN 2.000 (ca. EUR 1.000) belegt.

Manufactura legte Berufung gegen das Bußgeld ein. Es sei nicht eindeutig, wer die Rechteinhaber des Films seien. Deren vollständige Namen seien im Bußgeldbescheid nicht aufgeführt. Die Produktionsgesellschaft machte daher geltend, sie könne ihre Position nicht wirksam verteidigen.

Das Gericht der ersten Instanz folgte dieser Argumentation, wenngleich die ursprüngliche schriftliche Klage beim CEM mit klar lesbaren Namen der Rechteinhaber unterzeichnet war. Gleichermaßen waren die Namen in der amtlichen Filmregistrierungsurkunde des Kulturministeriums angegeben. Darüber hinaus werden auch im Film selbst die Namen der Rechteinhaber aufgeführt. Gemäß Art. 6 des bulgarischen Gesetzes zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten benennt, wenn nicht anders angegeben, der im Original angeführte Name den Rechteinhaber. Manufactura hatte somit eindeutige rechtliche Anhaltspunkte für ein mögliches Verfahren.

Das Verwaltungsgericht bestätigte dessen ungeachtet die Argumentation der ersten Instanz. Darüber hinaus erklärte das Gericht, die Nutzung der Filmausschnitte sei in Verbindung mit einer dokumentarischen Analyse zur Entwicklung des bulgarischen Filmschaffens erfolgt. Somit hätten Teile des Films ohne Zustimmung der Rechteinhaber und ohne Entschädigung verwendet werden dürfen. Das Gericht äußerte sich nicht zu der Tatsache, dass die Namen der Rechteinhaber während der Sendung nicht genannt wurden.

• Административен Съд София - Град , I Касационен Състав , 03/12/2012 (Entscheidung des Verwaltungsgerichts Sofia vom 3. Dezember 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16249>

BG

Ofelia Kirkorian-Tsonkova
Rechtsanwalt

Stärkere öffentliche Finanzierung des bulgarischen Nationalfernsehens 2013

Am 21. Dezember 2012 ist das Законът за държавния бюджет на Република България за 2013 г. (Haushaltsgesetz der Republik Bulgarien 2013) in Ausgabe 102

des Amtsblatts verkündet worden. Darin ist die staatliche Beihilfe für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Българска национална телевизия (bulgarisches Nationalfernsehen - BNT) auf BGN 70.128.000 (ca. EUR 35,7 Mio.) festgesetzt.

Art. 70 Abs. 4 des Закон за радиото и телевизията (Hörfunk- und Fernsehgesetz) regelt Folgendes:

1. Die staatliche Beihilfe ist für die Vorbereitung, Schaffung und Verbreitung nationaler und regionaler Programmdienste zu gewähren; die Höhe der Beihilfe wird pro Sendestunde auf der Grundlage eines vom Ministerrat bewilligten Standards festgelegt;

2. Die staatliche Beihilfe muss eine maßnahmenbezogene Finanzhilfe für Sachanlagen gemäß einer jährlich vom Finanzministerium bewilligten Liste beinhalten.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Beihilfe aus dem Staatshaushalt um fast BGN 3 Mio. (ca. EUR 1,52 Mio., siehe IRIS 2011-3/9) und macht somit nach wie vor den Löwenanteil der Finanzierung von BNT aus.

• Закон за държавния бюджет на Република България за 2013 г. (Haushaltsgesetz der Republik Bulgarien 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16250>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

Vergütungstarif der Sendezeit für Volksentscheidkampagne

Am 27. Januar 2013 wurde in Bulgarien ein nationaler Volksentscheid zum Ausbau der Kernenergie in Bulgarien durch den Bau eines neuen Kernkraftwerks abgehalten. Der bulgarische öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter Българска национална телевизия (bulgarisches Nationalfernsehen - BNT) war verpflichtet, eine Informations- und Aufklärungskampagne zu diesem Volksentscheid auszustrahlen. Dazu wurde ein Tarif veröffentlicht (Amtsblatt, Ausgabe 103 vom 28. Dezember 2012, Erlass Nr. 335 vom 20. Dezember 2012), in dem die Vergütungssätze für das bulgarische Nationalfernsehen für die Berichterstattung über den Volksentscheid in seinen Sendungen festgelegt sind.

Die Vergütung für die Berichterstattung auf BNT-Sendern reicht von 100 BGN (ca. EUR 51) bis 2.800 BGN (ca. EUR 1.430) pro Sendeminute. Die Höhe hängt vom ausstrahlenden Sender (höchster Betrag für Sendezeit im Hauptsender BNT 1), von der Sendezeit (höchster Betrag für die Zeit von 20.00 bis 22.00 Uhr) und von der Art der Berichterstattung (höchster Betrag für Reportagen, niedrigster Betrag für Diskussionen) ab.

Informationen zur Vergütung für Medienberichterstattung über Kommunalwahlen in Bulgarien finden sich in IRIS 2007-9/8.

• Тарифа, по която се заплащат предаванията по Българската национална телевизия и Българското национално радио и техните регионални центрове в рамките на информационно - разяснителната кампания за националния референдум на 27 януари 2013 г. (Tarife, nach denen Sendungen im bulgarischen nationalen Fernsehen und Hörfunk sowie deren Regionalzentren im Rahmen der Informations- und Aufklärungskampagne zum nationalen Volksentscheid am 27. Januar 2013 bezahlt werden)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16251>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Bericht über brutale Filme in Nachrichtensendung verletzt Jugendschutz

Nach Ansicht des schweizerischen Bundesgerichts hat der Service Public-Veranstalter Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) den rundfunkrechtlichen Jugendschutz durch einen Fernsehbeitrag über das brutale Filmgenre „Gore“ verletzt. Der rund zweieinhalb Minuten lange Beitrag war am 6. Juli 2011 um 19.50 Uhr im Rahmen der abendlichen Nachrichtensendung des SRG-Programms „Télévision Suisse Romande (TSR)“ ausgestrahlt worden und betraf das damals laufende Filmfestival in Neuenburg (NIFFF). Er enthielt neben einem Gespräch mit dem in Neuenburg anwesenden „Gore“-Filmemacher Herschell Gordon Lewis verschiedene Ausschnitte aus blutrünstigen Kinofilmen, darunter „Blood Feast“ (1963), „The Fly“ (1986) und „Hostel“ (2005).

Die von Brutalität, Sadismus und Perversion geprägten Ausschnitte dienten laut Bundesgericht dazu, das durch extreme Gewalttätigkeit geprägte Filmgenre „Gore“ darzustellen. Sie bezweckten weder die Verherrlichung noch die Verharmlosung von Gewalt und verstießen daher nicht gegen das entsprechende Verbot in Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (Art. 4 Abs. 1 RTVG). Dies hatte schon die Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) in ihrem Entscheid vom Februar 2012 festgehalten.

Wie die UBI bemängelt jedoch auch das Bundesgericht, dass TSR in der Sendung das Verbot jugendgefährdender Sendungen (Art. 5 RTVG) missachtet habe. Der Beitrag sei geeignet gewesen, die Entwicklung Minderjähriger zu gefährden, denn es sei allgemein bekannt, dass die TSR-Abendnachrichten oft von der ganzen Familie gesehen werden. Zwar hatte die Moderatorin wenige Sekunden vor Ausstrahlung des Beitrags mündlich einen Warnhinweis gegeben („les

images du sujet pourraient choquer certaines sensibilités“). Dieser allgemeine Hinweis habe es den überraschten Eltern allerdings nicht ermöglicht, ihre Kinder rechtzeitig vor der Konfrontation mit Mord, Horror und Folter zu bewahren. Wohl seien im Internet sogar längere Ausschnitte aus den fraglichen Filmen frei zugänglich, doch setze dies eine gezielte Suche voraus.

Die Beschränkung der Medienfreiheit der SRG ist nach einstimmiger Auffassung des Bundesgerichts verhältnismässig. Am Schutz der Kinder vor schädlichen Fernsehsendungen bestehe ein grosses öffentliches Interesse, was auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Urteil „Sigma Radio Television Ltd. gegen Zypern“ vom 21. Juli 2011 (siehe IRIS 2011-8/3) betont habe. Die SRG muss die UBI nun über die Massnahmen unterrichten, die sie gegen eine Wiederholung derartiger Verletzungen der Programmvorgaben zu treffen gedenkt.

• *Décision du tribunal fédéral du 27 septembre 2012 (2C_738/2012)* (Entscheid des Bundesgerichts vom 27. November 2012 (2C_738/2012))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16276>

FR

• *Décision de l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision du 24 février 2012 (b. 643)* (Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 24. Februar 2012 (b. 643))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16277>

FR

Franz Zeller

*Bundesamt für Kommunikation / Universitäten Bern,
Basel & St. Gallen*

CZ-Tschechische Republik

Gesetz zur Unterstützung der Filmkunst

Am 26. Oktober 2012 hat das Parlament der Tschechischen Republik das neue Gesetz zur Unterstützung der Filmkunst verabschiedet, mit dem eine institutionelle Grundlage für die Entwicklung von Ressourcen zur Finanzierung ausgewählter Projekte der tschechischen Filmkunst geschaffen werden soll.

Das Gesetz regelt die Bedingungen für die Unterstützung der tschechischen Filmkunst durch den tschechischen Staatsfonds zur Unterstützung und Entwicklung der tschechischen Filmkunst.

Die Bereitstellung von Ressourcen für individuelle Projekte erfolgt durch den Verwaltungsrat des Fonds, der als Kollegialorgan unabhängig ist. Seine Mitglieder werden vom tschechischen Parlament gewählt. Das Gesetz schafft ein rechtliches Umfeld, welches gewährleistet, dass die Finanzressourcen des Fonds dazu verwendet werden, spezielle Werke oder Aktivitäten zu finanzieren, die der Förderung und Entwicklung der tschechischen Filmkunst dienen. Nicht ver-

wendete Mittel können in das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

Kommerzielle Fernsehveranstalter sind verpflichtet, CZK 150 Mio. (EUR 5,8 Mio.) pro Jahr in den Fonds einzuzahlen. Dies entspricht zwei Prozent des Gesamtsatzes aus Rundfunkwerbung im tschechischen kommerziellen Fernsehen. Sollten sich aus den zwei Prozent keine CZK 150 Mio. ergeben, hat jeder Rundfunkveranstalter einen proportionalen Anteil der Differenz zu zahlen. Darüber hinaus wird der Fonds mit einem Prozent des Umsatzes an Kinoeintrittskarten sowie durch Urheberrechtstantiemen für ältere tschechische Filme finanziert, was nach Schätzungen bis zu CZK 30 Mio. (EUR 1,2 Mio.) pro Jahr ergibt. Auch Weiterverbreiter und audiovisuelle Abrufmediendienste müssen in den Fonds einzahlen. Weiterverbreiter führen 1 Prozent ihrer Einkünfte, audiovisuelle Abrufmediendienste 0,5 Prozent der Einkünfte aus entsprechenden Tätigkeiten ab.

Stellt der Verwaltungsrat schweres Fehlverhalten fest, wird die Angelegenheit an die Steuerbehörden übergeben, die eine Rückzahlung der gewährten Beihilfen anordnen und Bußgelder zugunsten der Finanzkasse verhängen können.

Das Gesetz soll die bestehende überholte Filmförderung ersetzen, der es an Ressourcen mangelt (siehe IRIS 2009-10/110). Es soll nicht nur die Produktion von Filmen unterstützen, sondern auch ermöglichen, dass die tschechische Filmkunst wettbewerbsfähig wird.

• *Zákon č. 496/2012 Sb., o audiovizuálních dílech a podpoře kinematografie a o změně některých zákonů (zákon o audiovizu)* (Gesetz Nr. 496/2012 Slg. zu audiovisuellen Werken und zur Unterstützung der Filmkunst sowie zu Änderungen weiterer Gesetze)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16252>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

DE-Deutschland

Wettbewerbswidrige Absprache privater Rundfunkveranstalter

Am 28. Dezember 2012 hat das Bundeskartellamt (BKartA) Bußgeldbescheide gegen die RTL Group und die ProSiebenSat.1 Media AG erlassen. Die beiden größten privaten Rundfunkveranstalter Deutschlands hätten wettbewerbswidrige Vereinbarungen getroffen, denzufolge die digitalen Programme beider Unternehmen verschlüsselt übertragen werden sollten. Selbst der Empfang der Hauptprogramme beider Sendergruppen wäre in der Folge nur noch gegen ein monatliches Entgelt möglich gewesen. Die Unternehmen wurden zur Zahlung von Bußgeldern in Höhe von

insgesamt rund EUR 55 Mio. herangezogen. Von den Geldbußen betroffen sind neben den Unternehmen selbst auch zwei dort beschäftigte natürliche Personen, die für die Absprache verantwortlich gewesen sein sollen.

In den Jahren 2005 und 2006, so das BKartA, hätten beide Unternehmen einvernehmlich eine Verschlüsselung ihrer digitalen Free TV-Programme in Standard-Definition-Qualität (SD) beschlossen, wonach diese Programme nur noch gegen ein zusätzliches Entgelt empfangbar sein sollten. Damit einhergehen sollten so genannte Signalschutzbeschränkungen, also technische Maßnahmen wie etwa Anti-Werbeblocker und Kopierschutzfunktionen. Hierin sah das BKartA eine unzulässige Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten für die Zuschauer. Betroffen waren die Übertragungswege Kabel, Satellit sowie IPTV. Die Absprachen verstießen daher gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß §§ 1, 19 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Mit der Umsetzung der gerügten Absprachen seien die Unternehmen mindestens bis zur Durchsuchung des BKartA bei den betroffenen Unternehmen im Mai 2011 konkret befasst gewesen.

Beide Unternehmen haben dem BKartA zwischenzeitlich versichert, auf die Grundverschlüsselung der Programme in SD-Qualität mindestens bis zum Jahr 2023 zu verzichten. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit, Entgelte zu erheben und Signalschutzbeschränkungen vorzunehmen (siehe IRIS 2007-1/14). Die unverschlüsselte Empfangsmöglichkeit für digitales Free TV sei damit für die kommenden zehn Jahre gesichert, so der Präsident des BKartA.

• Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 28. Dezember 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16275>

DE

Martin Rupp
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

VG Neustadt erweitert zulässige Herausstellung von Produktplatzierungen

Mit bislang nicht veröffentlichtem Urteil vom 17. Dezember 2012 (Az. 5 K 1128/11.NW) hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße der Klage des Fernsehsenders Sat.1 gegen eine Entscheidung der Landesmedienanstalt Rheinland-Pfalz (LMK) wegen unzulässiger Produktplatzierung stattgegeben.

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), ein gemeinsames Organ der Landesmedienanstalten zur Wahrnehmung der Medienaufsicht bei bundesweiten Angelegenheiten, hatte einen Verstoß gegen die §§ 44, 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (RStV) festgestellt, wonach bei

Produktplatzierungen das Produkt „nicht zu stark herausgestellt werden“ darf.

Unter Bezug auf diese Feststellung beanstandete die LMK die Übertragung eines Europa-League-Spiels bei Sat.1. Zwar war auf das Bestehen der Produktplatzierung gemäß § 7 Abs. 7 Satz 3 RStV hingewiesen worden, im Laufe der Sendung wurde jedoch zweimal zum so genannten „Hasseröder Männercamp“ geschaltet, wobei in Gesprächen zwischen dem Moderator und einem Experten nach Ansicht der ZAK die Biermarke „Hasseröder“ wiederholt und lobend erwähnt worden sei. Zudem sei das Logo der Biermarke mehrfach im Studio, auf Bierflaschen und weiteren Gegenständen zu sehen gewesen, wofür es keine dramaturgische Rechtfertigung gegeben habe.

Das VG Neustadt sieht dies anders; nach seiner Auffassung dürfen Produktplatzierungen auch dann im Sendungsverlauf deutlich wahrnehmbar sein, wenn ihre Darstellung oder Nennung für sich genommen vermeidbar ist. Die Grenze zur unzulässigen, weil „zu starken“ Herausstellung sei erst dann überschritten, wenn die Produktplatzierung das allein beherrschende Element und dadurch der eigentliche Programmablauf der Sendung nicht mehr erkennbar werde.

Das streitgegenständliche Umschalten zum „Hasseröder Männercamp“ habe sich jedoch in das Konzept der Sportsendung eingefügt. Die Produktplatzierung sei dabei nicht in unvertretbarer Weise auffällig gestaltet gewesen. Daher habe der Fernsehsender nicht gegen die genannten Bestimmungen des RStV zur Produktplatzierung verstoßen.

• Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 17. Dezember 2012 (Az. 5 K 1128/11.NW)

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

-Estland

Novellierung des Gesetzes über elektronische Kommunikation: Must-Carry-Streit geht weiter

Am 7. November 2012 hat das estnische Parlament eine Novellierung des Gesetzes über elektronische Kommunikation beschlossen. Artikel 90 lautet danach wie folgt: „Fernsehsender, die frei empfangbare Dienste anbieten, sind berechtigt, von den Kabelbetreibern eine angemessene Gebühr für die Weiterverbreitung ihrer Fernsehprogramme zu verlangen.“

Bis zu dieser Novellierung hatten die beiden fraglichen Parteien - die kommerziellen Sender und die Kabelbetreiber - Artikel 90 unterschiedlich ausgelegt: einerseits waren die Kabelbetreiber verpflichtet, alle frei empfangbaren Programme weiterzuverbreiten, doch

andererseits war nicht eindeutig klar, ob die kommerziellen Sender von den Kabelbetreibern ein Entgelt für diese Programme verlangen können. Mit den jetzt verabschiedeten Änderungen ist dieser Sachverhalt nunmehr geklärt.

Der Konflikt ist damit jedoch noch nicht ganz gelöst, denn der neue Artikel 90 enthält weder konkrete Zahlen noch eine Formel zur Berechnung der Gebühren. Er besagt lediglich, dass die Gebühr angemessen sein soll. Die Festlegung ihrer Höhe wird den Betroffenen überlassen. Verhandlungen in der Sache haben bisher nicht zu einer Einigung geführt. Der größte kommerzielle Sender, Kanal 2, und der zweitgrößte Kabelanbieter, STV, konnten sich nicht auf eine Gebühr einigen. STV ließ verlauten, dass man nicht bereit sei, die von Kanal 2 geforderten EUR 0,15 pro Abonnent zu bezahlen. Kanal 2 erklärte, dass man alle Betreiber gleich behandeln wolle. Nachdem andere Netzbetreiber auf das Angebot von Kanal 2 eingegangen waren, sah Kanal 2 keinen Grund, STV einen besonderen Nachlass zu gewähren. Als Folge enthielt das Angebot von Kanal 2 eine Woche vor Weihnachten keine Programme von STV.

Kanal 2 kam mit allen anderen Betreibern zu einer Einigung - außer mit STV. Der zweitgrößte kommerzielle Sender TV3 hat mit allen Betreibern eine Vereinbarung erzielt. Insgesamt gibt es in Estland 557.000 Fernsehhaushalte. Die Kabelpenetration insgesamt liegt bei 73 % (die Penetration bei Kabel analog bei 51 %, bei Kabel digital und IPTV 22 %). STV hat nach eigenen Angaben einen Marktanteil von 30 %. Der größte Kabelbetreiber ist das Telekommunikationsunternehmen Elion, das seinen mehr als 146.500 Kunden IP-Fernsehen bietet. Der drittgrößte Teilnehmer am Markt ist das Kabelunternehmen Starman.

In sämtlichen Kabelnetzen werden vier frei empfangbare Sender weiterverbreitet: die öffentlich-rechtlichen Programme ETV und ETV2, das Stadtfernsehen von Tallin TTV und der private kommerzielle Sender Kanal 2.

Die Kabelbetreiber verlangen von ihren Abonnenten Gebühren für die Nutzung dieses Programmangebots, waren aber nicht bereit, ihre Einnahmen mit den Fernsehsendern zu teilen. Angesichts der für private Fernsehsender wirtschaftlich schwierigen Zeiten (der kommerzielle Fernsehmarkt ist im Vergleich zum Jahr 2007, in dem er einen Höchststand erreicht hatte, um über 30 % geschrumpft) sehen sich diese Sender gezwungen, sich nach neuen Geschäftsmodellen umzusehen und ihre Profitabilität zu verbessern. Sie haben alles versucht (Kostensenkung, neue Einnahmequellen usw.), doch die Ergebnisse sind nach wie vor unbefriedigend. Kanal 2 hatte in den letzten vier Jahren sehr geringe Gewinne erzielt, und TV3 hatte Verluste ausgewiesen. Demgegenüber konnten die Kabelbetreiber im gleichen Zeitraum Gewinnspannen von 35 % und teilweise sogar mehr erzielen.

- *Elektroonilise side seaduse § 90 täiendamise seadus. RT I, 07.11.2012, 1* (Novellierung des Gesetzes über elektronische Kommunikation, § 90, RT I, 7. November 2012, 1)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16292>

ET

Andres Jõesaar

Estonischer öffentlich-rechtlicher Rundfunk; Institut für Journalismus und Kommunikation, Universität Tartu; Universität Tallinn, Baltische Film- und Medienschule

- *Sentencia de 27 de noviembre de 2012, de la Sala Tercera del Tribunal Supremo, por la que se declara la nulidad del Acuerdo del Consejo de Ministros de 16 de julio de 2010, por el que se asigna un múltiple digital de cobertura estatal a cada una de las sociedades licenciatarias del servicio de televisión digital terrestre de ámbito estatal* (Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 27. November 2012, in dem die Entscheidung der Regierung vom 16. Juli 2010, allen nationalen DVB-T-Betreibern einen vollständigen Multiplex zuzuweisen, für nichtig erklärt wird)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16293>

ES

Trinidad García Leiva

Universität Carlos III, Madrid

ES-Spanien

Oberster Gerichtshof erklärt DVB-T-Lizenzvergabe für nichtig

Am 20. November 2012 hat der Oberste Gerichtshof die Entscheidung der Regierung vom 16. Juli 2010, allen seinerzeit sendenden nationalen kommerziellen Sendern (Antena 3, Gestevisión Telecinco, Sogecable, Veo TV, NET TV and La Sexta) einen vollständigen Multiplex zuzuweisen, für null und nichtig erklärt, weil dies gegen das einschlägige Rahmengesetz über audiovisuelle Kommunikation verstößt (siehe IRIS 2010-4/21).

Problematisch war aus Sicht des Gerichts dabei nicht die Vergabe der Frequenzen an sich - für das Gericht im Wesentlichen eine technische Angelegenheit -, sondern das Verfahren der Zuteilung der Frequenzen. Die Lizenzen wurden ohne öffentliche Ausschreibung vergeben, was nicht den Anforderungen des anzuwendenden audiovisuellen Gesetzes entspricht.

Nach Auffassung des Gerichts hat das Urteil dennoch keine Folgen hinsichtlich der Wirksamkeit der Frequenzvergabe, sondern lediglich bezüglich des Vergabeverfahrens, da die Lizenzen nicht ausschließlich auf Grundlage der Regierungsentscheidung aus dem Jahr 2010 erteilt wurden. Jedenfalls wird darauf hingewiesen, dass gegen das Ergebnis der Vergabe selbst Einspruch erhoben werden kann, was dann einer möglichen Infragestellung sämtlicher an kommerzielle Sender vergebenen nationalen DVB-T-Frequenzen den Weg ebnet.

Im November 2010 hatte Infraestructuras y Gestión 2002 SL, ein Unternehmen, das sich um nationale und regionale DVB-T-Lizenzen bemüht hatte, bei Gericht Einspruch erhoben. Das Oberste Gericht hatte sich bereits am 27. November 2012 auf die Entscheidung verständigt, die jedoch erst am 21. Dezember 2012 im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

Rechteinhaber erhalten Vergütung für Privatkopien vom Staat

Am 7. Dezember 2012 hat die spanische Regierung die Königliche Verordnung 1657/2012 erlassen, die das Verfahren zur Vergütung der Rechteinhaber für Privatkopien regelt. Die Maßnahme steht in Zusammenhang mit der Aussetzung des sogenannten *canon digital* (Abgabe für Privatkopien) durch die Königliche Verordnung mit Gesetzeskraft 20/2011 und der Einführung eines neuen Verfahrens, mit dem die Rechteinhaber für das Anfertigen von Privatkopien eine angemessene Vergütung aus dem Staatshaushalt erhalten sollen. Dieses neue Vergütungssystem geht auf die Absicht der spanischen Regierung zurück, das Urheberrechtsgesetz zu ändern, um die Verhältnisse in Übereinstimmung mit dem geltenden Regulierungsrahmen und der Rechtsprechung des EuGH nach der Entscheidung in der Rechtssache *Padawan* zu bringen (siehe IRIS 2012-8/19, IRIS 2011-5/20, IRIS 2011-4/23 and IRIS 2010-10/7).

Die Höhe der Vergütung der Rechteinhaber für Privatkopien ergibt sich auf der Grundlage des Schadens, der den Rechteinhabern durch Vielfältigkeiten unter Verwendung rechtmäßiger Quellen und unabhängig vom Format der Kopie bereits veröffentlichter Werke durch Einzelpersonen tatsächlich entstanden ist. Bei der Berechnung wird eine Reihe objektiver Kriterien berücksichtigt, u.a. die geschätzte Anzahl der von Einzelpersonen angefertigten Kopien sowie die Auswirkungen des Anfertigens von Privatkopien auf die Umsatzerlöse. Nach einem Berechnungsverfahren, bei dem die jeweiligen Verwertungsgesellschaften anzuhören sind, wird der Gesamtbetrag jährlich vom Minister für Bildung, Kultur und Sport festgelegt. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt an die Verwertungsgesellschaften, die ihrerseits verpflichtet sind, die Vergütung auf die Rechteinhaber zu verteilen.

• *Real Decreto 1657/2012, de 7 de diciembre, por el que se regula el procedimiento de pago de la compensación equitativa por copia privada con cargo a los Presupuestos Generales del Estado* (Königliche Verordnung 1657/2012 vom 7. Dezember 2012 zur Regelung der Bezahlung einer angemessenen Vergütung für Privatkopien aus dem Staatshaushalt)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16271>

ES

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

FR-Frankreich

Artikel 6-II des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 zur Vergütung für Privatkopien für verfassungswidrig erklärt

Am 17. Juni 2011 hat der *Conseil d'Etat* (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht) unter besonderer Berücksichtigung des Urteils des EuGH in der Rechtssache Padawan (siehe IRIS 2010-10/7) den Beschluss 11 der *Commission copie privée* (Kommission Privatkopie) aufgehoben. Aufgabe dieser Kommission war es, die von dieser Abgabepflicht für Privatkopien betroffenen Träger, die Vergütungssätze sowie die Zahlungsmodalitäten in Anwendung der Artikel 311-1 ff des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) zu bestimmen (siehe IRIS 2011-7/20). Der Staatsrat begründete die Aufhebung damit, dass sämtliche Träger abgabepflichtig seien, ohne dass eine Befreiungsmöglichkeit für diejenigen Träger vorgesehen sei, die insbesondere zu gewerblichen Zwecken erworben wurden und „deren Nutzungsbedingungen nicht die Annahme einer privaten Nutzung zulassen“. Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Staatsrates und mit dem Ziel, das französische Recht mit den EU-Vorschriften in Einklang zu bringen, verabschiedete das französische Parlament am 20. Dezember 2011 ein neues Gesetz zur Vergütung für Privatkopien (siehe IRIS 2012-1/26). Der *Conseil constitutionnel* (Verfassungsrat - französisches Verfassungsgericht) hat sich bereits zu Artikel 6 Absatz I des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 geäußert (siehe IRIS 2012-8/22).

Unter Vornahme einer *validation législative* (Erteilung von Gesetzeskraft) hat Artikel 6-II des Gesetzes Vergütungen Gesetzeskraft verliehen, die in Anwendung des besagten Beschlusses 11 der Kommission für Privatkopien für Träger erhoben bzw. gefordert werden, die nicht ausdrücklich zu gewerblichen Zwecken erworben wurden. Diese waren bereits vor dem 18. Juni 2011 Gegenstand eines Rechtsstreits gewesen, zum Zeitpunkt der Verkündung des neuen Gesetzes lag aber noch keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vor.

Ein Telekom-Betreiber, der aufgrund der neuen Bestimmungen von einer mit der Einziehung der Abga-

be betrauten Einrichtung dazu aufgefordert worden war, die Vergütung für Privatkopien für seine Internetboxen zu zahlen, nutzte die Möglichkeit der *question prioritaire de constitutionnalité* (vorrangige Frage zur Verfassungsmäßigkeit - QPC) und erklärte, besagter Artikel widerspreche den Verfassungsgrundsätzen der Gewaltenteilung sowie dem Recht auf ein gerichtliches Beschwerdeverfahren. Im Rahmen der Prüfung dieser QPC verwies der Verfassungsrat in seinem Urteil vom 15. Januar 2013 auf seine ständige Rechtsprechung zu den *validations législatives*: Können durch sie rückwirkend Rechtsregeln, Verwaltungsakte oder privatrechtliche Akte geändert oder für rechtskräftig erklärt werden, müssen sie von ausreichendem Allgemeininteresse sein und rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidungen ebenso beachten wie das bei Strafen und Sanktionen geltende Rückwirkungsverbot. Im vorliegenden Fall geht der Verfassungsrat davon aus, dass der Gesetzgeber mit der *validation législative* die Tragweite der vom Staatsrat verfügten Aufhebung mit Blick auf laufende Verfahren begrenzen wollte, damit die Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten trotz der Aufhebung in den Genuss der Vergütungen für Träger kommen, die nicht ausdrücklich zu gewerblichen Zwecken erworben wurden und deren Nutzungsbedingungen nicht die Annahme einer privaten Nutzung zulassen. Der Verfassungsrat vertritt die Auffassung, dass die im Rahmen von Verfahren vorgebrachten finanziellen Klagegründe, bei denen unklar sei, um welche Summen es gehe, nicht als ausreichender Grund angesehen werden könnten, um eine derartige Verletzung der Rechte der Personen zu rechtfertigen, die vor dem Termin des Beschlusses des Staatsrates geklagt hatten. Der Verfassungsrat urteilt somit, dass Absatz II von Artikel 6 des Gesetzes Nr. 2011-1898 vom 20. Dezember 2011 über die Vergütung der Privatkopie verfassungswidrig ist.

Dieses Urteil hat keinerlei Auswirkung auf die eigentliche Vergütung der Privatkopie, deren neue Sätze trotz intensiver Kritik und wiederholter Aufforderungen, insbesondere von Seiten der Industrie, das Vergütungssystem „grundlegend zu überarbeiten“, vor kurzem in Kraft getreten sind.

• *Conseil constitutionnel, 15 janvier 2013, Société française du radiotéléphone - SFR (décision n°2012-287 QPC)* (Verfassungsrat, 15. Januar 2013, Société française du radiotéléphone - SFR (Beschlüsse Nr. 2013-287 QPC))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16284>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA erlaubt namentliche Nennung sozialer Netzwerke in Rundfunksendungen

Nach eingehender Beratung mit Rundfunkveranstaltern, Journalisten und Vertretern der sozialen Netzwer-

ke hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) am 3. Januar 2013 im Rahmen einer Plenarsitzung seinen Beschluss revidiert, jegliche namentliche Nennung sozialer Netzwerke in Rundfunksendungen zu untersagen. Im Fernsehen ist es durchaus üblich, die Fernsehzuschauer auf Seiten im Internet hinzuweisen, die sich auf die Rundfunksendungen beziehen und über soziale Netzwerke wie Facebook abgerufen werden können, oder sie aufzufordern, sich über das soziale Netzwerk Twitter zu äußern. Bislang durften die Rundfunkveranstalter lediglich den Oberbegriff „soziale Netzwerke“ verwenden. Im Mai 2011 hatte der CSA erklärt, die Vorgehensweise, Fernsehzuschauer auf soziale Netzwerke hinzuweisen, ohne Letztere namentlich zu erwähnen, sei als Information zu werten. Der Verweis auf ein soziales Netzwerk mit namentlicher Nennung hingegen verstoße gegen Artikel 9 der Verordnung vom 27. März 1992, in dem Schleichwerbung untersagt wird (siehe IRIS 2011-7/22). Diese Auffassung hatte heftige Kritik seitens der betroffenen Medienkreise ausgelöst. Der CSA entschied nun, unter Berücksichtigung der sich verändernden Praktiken einerseits und unter Gewährleistung der Vereinbarkeit der geltenden Werbebestimmungen mit den Interessen der Rundfunkteilnehmer andererseits, die namentliche Nennung eines sozialen Netzwerks zuzulassen, wenn dort die Quelle der betreffenden Information bzw. Aussage genannt wird. Der Zuschauer darf nunmehr auch auf ein soziales Netzwerk hingewiesen werden, wenn der diesbezügliche Hinweis punktuell und unauffällig erfolgt, keine Werbung darstellt und nicht ausdrücklich zum Verlinken auffordert. Die namentliche Nennung eines sozialen Netzwerks im Titel einer Sendung bzw. die bildliche Darstellung der Marke eines sozialen Netzwerks bzw. Logos, die gewöhnlich mit ihm in Verbindung gebracht werden, wird vom CSA als unerlaubte Schleichwerbung gewertet. Die Aufsichtsbehörde betont, dass jedes soziale Netzwerk zu einem Handelsunternehmen gehöre und sein Name als Marke eingetragen sei. Gemäß den geltenden Rechtstexten dürfe es für diese Unternehmen keine Ausnahme vom Verbot der Schleichwerbung geben.

• *Recommandations du CSA relatives à la mention des réseaux sociaux dans les programmes de télévision et de radio, Communiqué de presse du CSA du 4 janvier 2013* (Empfehlungen des CSA zur namentlichen Nennung sozialer Netzwerke in Hörfunk und Fernsehen, Pressemitteilung des CSA vom 4. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16278>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Scripted reality-Formate: CSA entscheidet von „Fall zu Fall“

Nach einer breit angelegten Anhörung der betroffenen Medienkreise hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) am 9.

Januar 2013 seine Position zur Frage der Bewertung der *scripted reality*-Formaten (fiktive Reality-Shows) bekanntgegeben (siehe IRIS 2013-1/22). Es geht um die Frage, ob dieses preiswerte Format als Fiktion zu werten und folglich in die Ausstrahlungsquoten der Sender für Spielfilme einzubeziehen ist. Damit hätten die Produzenten Anspruch auf Unterstützung durch das *Centre national du cinéma* (französisches Filminstitut - CNC). Der CSA stellt fest, dass bei den 2012 ausgestrahlten *scripted reality*-Formaten bestimmte Produktionsverfahren Anwendung finden, die typisch für Filme sind, die grundsätzlich nicht als *œuvres patrimoniales* (Werke, die sich dem französischen kulturellen Erbe zuordnen lassen) anerkannt sind. Die Aufsichtsbehörde räumt jedoch ein, dass die Mehrzahl der Filme angesichts vorhandener Drehbucharbeiten, Regiearbeiten und Schauspielertätigkeiten in die Kategorie Spielfilm eingeordnet werden können. Das CNC seinerseits lehnte 2012 Anträge auf Unterstützung durch den *Compte de soutien à l'industrie des programmes* (Filmfinanzierungsfonds - COSIP) mit der Begründung ab, die *scripted reality*-Formate enthielten „nicht ausreichend kreative Elemente“.

Die terrestrischen Sender (ausgenommen Musiksender) müssen mindestens 12,5 % ihres Umsatzes in *œuvres patrimoniales* investieren, wenn ihnen ihr Beitrag vollumfänglich zugutekommt, bzw. 10,5 %, wenn ihr Gesamtbeitrag 15 % des Umsatzes ausmacht. Im Pflichtenheft des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters *France Télévisions* sind 20 % des Umsatzes für *œuvres patrimoniales* festgeschrieben. Dem CSA obliegt die Einstufung der von den Sendern gemeldeten Programme. Medienexperten befürchten, es könnten sich Billig-Serien entwickeln, die als französisches Filmgut eingestuft würden, die damit aber die Fernsehveranstalter aus der Pflicht nähmen, in hochwertige Vorabendprogramme zu investieren, die mit den amerikanischen Serien konkurrieren könnten. Abgesehen von derartigen wirtschaftlichen Erwägungen wird allgemein eine Verschlechterung der Programmqualität befürchtet.

Der CSA kündigte am 9. Januar 2013 an, er werde „von Fall zu Fall“ über die Einstufung der Sendungen entscheiden, sobald das Format entsprechend den Produktions- und ggf. den Ausstrahlungsverpflichtungen von den Sendern gemeldet werde. Die Aufsichtsbehörde betonte zudem, dass die eigene Einstufung unabhängig von der Einschätzung des CNC mit Blick auf eine mögliche Förderung durch den Filmfinanzierungsfonds COSIP erfolge.

Der CSA erklärte, er werde bei *scripted reality*-Formaten, die als fiktives audiovisuelles Werk eingereicht würden, zur Einstufung als Spielfilm auf folgende Kriterien achten: das Vorhandensein eines Autors, das Vorhandensein und das tatsächliche Befolgen von Drehbuchvorgaben, den Inhalt der Verträge der Drehbuchautoren, Regisseure und Schauspieler, ihre Nennung im Vor- bzw. Abspann und die Art ihrer Vergütung. Ferner will der CSA auf die Einhaltung der Investitionsverpflichtungen der Sender für audiovisuelle

œuvres patrimoniales beobachten und prüfen, ob sich die Fernsehveranstalter an die Vorgaben des Kinder- und Jugendschutzes und an die Programmnormen halten. Auch die Einhaltung der Sozialgesetzgebung wird kontrolliert: Einhaltung von im Filmsektor geltenden Tarifvereinbarungen und sozialen Regelungen, insbesondere die Vergütungshöhen für Autoren, Tarifverträge mit den Schauspielern und Filmtechnikern sowie Vereinbarungen zwischen Produzenten und Drehbuchautoren.

• CSA, *Concertation sur les programmes dits de « réalité scénarisée »*, 9 janvier 2013 (CSA, Beratungen zu den scripted reality-Formaten, 9. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16281>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Kommission zur Untersuchung der Nutzungsmöglichkeiten des Hybrid-Fernsehens: Zwischenbilanz

Die im Februar 2012 ins Leben gerufene *Commission de suivi des usages de la télévision connectée* (Kommission zur Untersuchung der Nutzungsmöglichkeiten des Hybrid-Fernsehens), der neben dem Kommissionsvorsitzenden und Mitglied des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) Emmanuel Gabla rund 80 Medienschaffende angehören, hat am 5. Dezember 2012 eine erste Zwischenbilanz ihrer Arbeit gezogen. „Es geht mitnichten darum, die Vorschriften für die neuen Dienste an die der audiovisuellen Dienste anzugleichen. Genauso wenig wollen wir den audiovisuellen Sektor deregulieren“, betonte CSA-Präsident Michel Boyon. Drei der 14 Vorschläge der Kommission könnten unmittelbar umgesetzt werden, kündigte Boyon an. Zum einen soll eine Stelle zur Beobachtung der Nutzungsmöglichkeiten des Hybrid-Fernsehens (*Observatoire des usages de la télévision connectée*) eingerichtet werden, deren Aufgabe darin bestehen soll, Informationen über die quantitative und qualitative Nutzung der Hybrid-Fernsehtechnologie zusammenzutragen, die „bisher nur bruchstückhaft vorliegen“. Der zweite wichtige Vorschlag betrifft die Erarbeitung allgemeiner Empfehlungen und bewährter Praktiken im Bereich der personenbezogenen Daten, an denen die *Commission nationale de l'informatique et des libertés* (französische Datenschutzkommission - CNIL), der CSA und die zuständigen Organisationen mitwirken sollen. Die Kommission spricht sich zudem für einen „fachübergreifenden Gedankenaustausch mit Blick auf die Überarbeitung bestimmter Regulierungsmaßnahmen“ aus. Die Kommission stuft beispielsweise beim Thema Medien-Verwertungszeiträume die verschiedenen Regelungen, denen die traditionellen Fernsehakteure, die Internetakteure bzw. die in Frankreich oder im Ausland tätigen Akteure derzeit unterliegen, als ungleich

und sogar diskriminierend ein. Die Fachkreise sollten sich zudem auf notwendige Reformen für eine größere Konvergenz im Rahmen der Verpflichtungen einigen, die für das Catch-up TV bzw. für VoD-Dienste gelten, so die Kommission.

Ferner sind in den Vorschlägen der Kommission steuerliche Maßnahmen vorgesehen, mit denen Wettbewerbsverzerrungen eingeschränkt und die Finanzierung des kreativen Schaffens langfristig gesichert werden sollen. Zu diesem Zweck wird die Ausweitung der Abgabe zur Finanzierung des *Compte de soutien à l'industrie des programmes* (Filmfinanzierungsfonds - COSIP) auf sämtliche Unternehmen vorgeschlagen, die sich über Werbeeinnahmen aus der Veröffentlichung von audiovisuellen Werken oder Kinofilmen finanzieren. Als weiteren wichtigen Punkt empfiehlt die Kommission die Lockerung bestimmter Vorgaben im Bereich der Werbung im audiovisuellen Bereich, da nicht alle Vorgaben auf das Hybrid-Fernsehen übertragbar seien (z. B. zeitliche Begrenzung von Werbung, Werbeverbot für bestimmte Wirtschaftszweige). Die Kommission wird ihre Arbeit fortsetzen und beabsichtigt, ihre ersten Vorschläge noch in diesem Jahr umzusetzen.

• *Présentation des travaux de la Commission de suivi des usages de la télévision connectée, conférence de presse du CSA du 5 décembre 2012* (Präsentation der Aktivitäten der Kommission zur Untersuchung der Nutzungsmöglichkeiten des Hybrid-Fernsehens, Pressekonferenz des CSA vom 5. Dezember 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16279>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Mission „Kultur-Akt II“: erste Ansätze

Die am 25. September 2012 ins Leben gerufene und von Pierre Lescure geleitete *Mission de concertation sur les contenus numériques et la politique culturelle à l'heure du numérique* (Beratungsgruppe zu den digitalen Inhalten und zur Kulturpolitik im digitalen Zeitalter), auch *Culture-Acte II* (Kultur-Akt II) genannt, hat am 5. Dezember 2012 eine erste Zwischenbilanz ihrer Arbeit gezogen. Die Arbeitsgruppe, die ihren Bericht am 15. März 2013 vorlegen soll, hörte im Dezember 2012 60 Organe, Unternehmen und Personen an.

Die Überlegungen umfassen folgende Themenbereiche: Zugang der Öffentlichkeit zu kulturellen Werken und Förderung des legalen Angebots, Vergütung der Urheber und Finanzierung des kreativen Schaffens, Schutz und Überarbeitung der Rechte an geistigem Eigentum.

Nach Prüfung der einzelnen Sektoren des legalen Angebots zeigt die Zwischenbilanz, dass die Medien-Verwertungszeiträume einen Hemmschuh für die Entfaltung dieses Angebots darstellten. Anstelle einer Ab-

schaffung, die die Finanzierung des Filmsektors gefährden würde, erscheint es realistischer, Lockerungen vorzunehmen und Maßnahmen zu erproben, die zu einer Dynamik führen sollen, in der sich das legale Angebot entfalten kann. Die Konkurrenz seitens der Internet-Giganten (Google, iTunes, Amazon etc.) wird als benachteiligend gewertet. Abgesehen von der Frage der steuerlichen Verpflichtungen entziehen sich diese Konzerne auch speziellen Bestimmungen: Im Rahmen der Verbreitung von Videos wird ein Akteur wie YouTube als struktureller Inhabeanbieter (*hébergeur* - Webhoster) gewertet, während die französischen VoD-Plattformen in Frankreich geltenden Investitionsverpflichtungen bzw. anderen Verpflichtungen unterliegen, die denen eines „redaktionellen Inhabeanbieters (*éditeur*)“ nahekommen.

Bei den Rechten an geistigem Eigentum stößt die Idee, den nicht marktbestimmten Austausch im Internet über eine „globale Lizenz“ oder einen „Beitrag zum kreativen Schaffen“ zu legalisieren, abgesehen von wenigen Ausnahmen auf allgemeine Ablehnung. Auch die von der *Haute Autorité pour la diffusion des oeuvres et la protection des droits sur l'Internet* (Hohe Behörde zur Verbreitung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet - HADOPI) eingeführte „abgestufte Erwiderung“, deren Wirksamkeit nur schwer zu bewerten ist, wird von vielen kritisiert. Die Arbeitsgruppe bemängelt, dass bei der Bekämpfung kommerzieller Urheberrechtsverletzungen die wahren Nutznießer (Anbieter von Streaming-Seiten, Download-Seiten, Webhosting, Torrent-Seiten etc.) weitgehend verschont blieben. Im Rahmen der Anhörungen wurden verschiedene Ansätze eingebracht, mit denen man diese häufig vom Ausland aus agierenden und damit rechtlich nur schwer zu belagenden Akteure stärker ins Visier nehmen will:

- die Webhoster stärker zur Verantwortung ziehen, indem sie dazu verpflichtet werden, illegale Inhalte umgehend aus dem Netz zu entfernen und ein Wiederhochladen dieser Inhalte zu verhindern; Förderung der internationalen justiziellen Zusammenarbeit, um eine Bestrafung von Wiederholungstätern zu erreichen;

- durch Kontrollvorgaben für die Suchmaschinen die Sichtbarkeit illegaler Angebote reduzieren, ggfs. unter Zuhilfenahme hoheitlicher Instrumente;

- die Einkommensquellen illegaler Internetseiten austrocknen, indem die Vermittlungsinstanzen haftbar gemacht werden (Inserenten, Regien, Online-Zahlungsdienste).

Die Arbeitsgruppe erwägt zudem Maßnahmen, mit denen sie die Entwicklung neuer Praktiken und Inhalte fördern will. So soll der Erhalt freier Lizenzen für Urheber schöpferischer Werke und deren Anerkennung in der Welt des kreativen Schaffens erleichtert werden.

Die Beratungsgruppe stellt fest, dass bei der Vergütung der Urheber sowie der Finanzierung schöpferischer Werke je nach Sektor deutliche Ungleichheiten in Bezug auf den Anteil der Einkünfte aus

dem digitalen Bereich bestehen. Reformbedarf herrsche auch bei den Fördermitteln für das künstlerische Schaffen sowie bei den Vergütungs- und Finanzierungsmechanismen. Beispielsweise profitierten das Kino und der audiovisuelle Bereich vom Filmfinanzierungsfonds COSIP und von den Investitionsabgaben, die für alle Akteure gelten, die an der Verbreitung der Werke beteiligt seien. Die Fernsehseher jedoch, die hohe Abgaben leisten müssten (*TST-éditeurs* - Steuer für Fernsehveranstalter, Investitionsverpflichtungen), seien durch sinkende Einschaltquoten infolge des erhöhten Programmangebots neuer Konkurrenten bedroht, die ihrerseits nur geringfügige Beiträge leisten müssten (digitale Sender, Hybridfernsehen). Die Abgabe der Internetdiensteanbieter (*TST-distributeurs* - Steuer für Vertreiber von Fernsehdienstleistungen) sei momentan stark gefährdet, zum einen, weil sie nicht genug einbringe, zum anderen, weil sie nicht mit den EU-Rechtsvorschriften vereinbar sei. Und letztlich, so die Arbeitsgruppe, zahlten weder die im Ausland beheimateten VoD-Plattformen (z. B. iTunes) noch die neuen Akteure im Bereich der Verbreitung (z. B. YouTube) in den Filmfinanzierungsfonds ein. Allerdings haben einige dieser Akteure auf freiwilliger Basis damit begonnen, einen Beitrag zur Finanzierung des kreativen Schaffens zu leisten (siehe das Projekt „YouTube original programming“). Letztendlich ergibt sich aus den Anhörungen, dass viele Fragen Gemeinschaftsthemen sind, die mittel- bis langfristig verhandelt werden müssen. Eine wichtige Aufgabe ist es somit, bis zum 15. März 2013 Maßnahmen auszuarbeiten, die kurzfristig auf nationaler Ebene umgesetzt werden können.

• *Auditions retransmises en différé en format audio ou vidéo, et accompagnées d'une synthèse écrite* (Aufgezeichnete Anhörungen im Audio- und Video-Format mit schriftlicher Zusammenfassung)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16280>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Schutz von Kindern bei Mitwirkung an Fernsehsendungen

Der britische Kommunikationsregulierer Ofcom hat sich vor kurzem mit zwei Beschwerden befasst, wonach zwei „Kriminalfilme“ der BBC gegen die Regelungen zum Schutz von Kindern verstoßen hatten. Bei den Sendungen handelt es sich um *Line of Duty* und *Good Cop*.

Bei *Line of Duty* ging es darum, dass ein 13-jähriger Kinderdarsteller mit sexuell eindeutiger Sprache und Gewalt konfrontiert wurde. In einer Szene erhielt die

Figur Kopfstöße und versuchte, die Finger eines Polizisten mit einem Bolzenschneider abzutrennen, und in einer anderen wurde sie in sexuell eindeutiger Weise angesprochen. Hierbei ging es nun darum, ob (i) die Sendung den Regelungen zum Schutz des körperlichen und seelischen Wohlergehens des Kindes entsprach und (ii) das Kind durch die Mitwirkung an der Sendung unnötigem Leid ausgesetzt war (Artikel 1.28 und 1.29 des Broadcasting Code). Ofcom entschied, die BBC habe gegen Artikel 1.28 verstoßen, und verpflichtete sie, „an einer Sitzung teilzunehmen, um nochmals zu verdeutlichen, wie wichtig es ist, die Einhaltung der Regelungen zum Schutz von Kindern bei der Mitwirkung an ihren Sendungen sicherzustellen“.

Bei *Good Cop* ging es um die Ausstrahlung einer Vorschau, die bei BBC One HD vor der zulässigen Sendezeit gezeigt wurde. Gegen 18.40 Uhr wurde ein Ausschnitt gezeigt, in dem eine Gruppe Männer einen Polizisten bei einem Einsatz gewalttätig angriff und ein Fernsehgerät auf ihn fallen ließ. Der Trailer habe gegen Artikel 1.3 verstoßen, nach der Kinder durch geeignete Programmplanung vor Material geschützt werden müssen, das für sie ungeeignet ist.

Von allgemeinem Interesse ist die Tatsache, dass Ofcom die Gelegenheit nutzte, in der entsprechenden Ausgabe des Rundfunkbulletins einen „Hinweis für Rundfunkveranstalter zur Mitwirkung von Personen unter 18 Jahren in Sendungen“ zu veröffentlichen, wonach „Ofcom diese Gelegenheit nutzt, um alle Sender an die große Bedeutung der Einhaltung der entsprechenden Regelungen des Code in diesem Bereich zu erinnern“.

• *Ofcom Broadcast Bulletin Issue number 220, 17 December 2012* (Ofcom Broadcast Bulletin, Ausgabe Nr. 220, 17. Dezember 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16258>

EN

David Goldberg
deejee Research/ Consultancy

Entscheidung der Koregulierungsbehörde über die Definition von On-Demand-Programmdiensten aufgehoben

Der britische Kommunikationsregulierer Ofcom hat eine Entscheidung der Koregulierungsbehörde für Fernsehen auf Abruf (Authority for Television on Demand - ATVOD) aufgehoben, wonach das Angebot *Channel Flip* ein „On-Demand-Programmdienst“ im Sinne von Teil 4A des Kommunikationsgesetzes von 2003 ist. Nach der Entscheidung der ATVOD musste Channel Flip sein Angebot bei der ATVOD anzeigen, eine Gebühr zahlen und eine begrenzte Anzahl rechtlicher Vorschriften erfüllen. Dieser Abschnitt war zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in den Communications Act aufgenommen worden.

Ofcom hatte die ATVOD als zuständige Regulierungsbehörde benannt, die die Aufgaben nach diesem Abschnitt wahrnimmt. Gegen ihre Entscheidungen ist jedoch eine Berufung bei der Ofcom möglich, die dann anstelle der ATVOD selbst entscheiden kann.

Das Gesetz definiert Dienste als „On-Demand-Programmdienste“, wenn ihr „Hauptzweck in der Bereitstellung von Programmen besteht, deren Form und Inhalt mit der Form und dem Inhalt von Programmen vergleichbar ist, die normalerweise in Fernsehsendungen enthalten sind“. Channel Flip war ein kleines Unternehmen mit 15 Angestellten. Die ATVOD entschied, dass der Inhalt einiger seiner audiovisuellen Inhalte mit Comedy-Fernsehsendungen vergleichbar ist, insbesondere weil die Beiträge generische Anfangssequenzen sowie eine Musikuntermalung, eine lineare Erzählung und Handlung sowie einen Abspann oder ein bildhaftes Logo hatten.

Zur Unterstützung der Bearbeitung dieser und anderer Berufungen gab die Ofcom eine Untersuchung über die Einstellung der Verbraucher gegenüber verschiedenen Diensten in Auftrag. Channel Flip vermarktete sich selbst als „die besten Videoshows Großbritanniens“ und sendete kurze Beiträge, die normalerweise drei bis vier, teilweise aber auch zehn Minuten lang sind. Manche wurden von Persönlichkeiten aus dem Fernsehen präsentiert, und einige Beiträge wurden zu einer Serie zusammengefasst. Der Stil war nicht „amateurhaft“, sondern die Beiträge wurden mit begrenztem Budget professionell erstellt. Die Untersuchung ergab, dass Channel Flip nach Meinung der Verbraucher am unteren Ende des Spektrums der Vergleichbarkeit mit dem linearen Fernsehen angesiedelt war und wie ein Mittel zur Vermarktung bestimmter Fernsehpersönlichkeiten wirkte. Ofcom vertrat die Ansicht, dass die Beiträge trotz gewisser Gemeinsamkeiten mit einem etablierten Genre linearer Fernsehprogramme nicht so ähnlich gewesen seien, dass sie mit ihnen um Zuschauer konkurrieren könnten. Für die Nutzer seien sie weder mit Fernsehsendungen verbunden noch eine Alternative zu ihnen gewesen. Ihre kurze Dauer habe eher an einen Vergleich mit Videoclips auf Websites wie YouTube denken lassen. Einige Beiträge seien zwar eher Fernsehsendungen vergleichbar gewesen, doch diese seien für die Produktion insgesamt nicht typisch gewesen. Ofcom entschied, dass der Dienst keinen „Fernsehdienst auf Abruf“ darstellt, und gab der Berufung statt.

• *Ofcom: Appeal by ChannelFlip Media Limited, 14 December 2012* (Ofcom: Berufung von ChannelFlip Media Limited, 14. Dezember 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16259>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

Zwei Ermittlungen zur Einhaltung von Vorschriften bei „Newsnight“ stellen schwere Probleme bei der BBC fest

Untersuchungen zum Umgang mit zwei getrennten Ermittlungen wegen mutmaßlichen Kindesmissbrauchs durch das renommierte BBC-Magazin *Newsnight* haben schwerwiegende Probleme mit der Einhaltung von Vorschriften sowie kulturelle Probleme ergeben. Als Folge des zweiten Problems wurde der Generaldirektor der BBC zum Rücktritt gezwungen.

Das erste Problem betraf die Entscheidung, eine Ermittlung wegen mutmaßlichen Kindesmissbrauchs durch den am 29. Oktober 2011 verstorbenen ehemaligen Discjockey Jimmy Savile einzustellen. *Newsnight* begann eine Untersuchung auf der Grundlage von Aussagen von Opfern, in denen es unter anderem hieß, die Polizei habe ihre Untersuchungen aufgrund von Saviles Alter eingestellt. Die Geschichte wurde jedoch von der BBC-Liste riskanter Sendungen gestrichen. Mit dieser Liste wird der BBC-Vorstand auf Risiken in geplanten Sendungen hingewiesen. Später zeigte sich, dass die polizeiliche Ermittlung aus Mangel an Beweisen eingestellt worden war; dadurch wurden andere Anschuldigungen jedoch nicht entkräftet, und die geplante Sendung wurde abgesetzt, ohne dass nach Dezember 2011 weitere Recherchen durchgeführt worden wären. Ende 2012 produzierte und sendete der kommerzielle Sender ITV eine Sendung mit überzeugenden Beweisen für den Kindesmissbrauch durch Savile. Die BBC führte „mangelhafte“ und „chaotische“ Gründe dafür an, die eigenen Untersuchungen nicht fortgeführt zu haben. Der BBC Trust forderte Nick Pollard, den ehemaligen Chef von Sky News, dazu auf, den Umgang mit der geplanten Sendung zu überprüfen. Er kam zu dem Schluss, dass die Absetzung der Sendung in gutem Glauben und nicht auf Druck, geplante BBC-Sendungen zu Ehren Saviles zu schützen, erfolgt sei. Sie sei jedoch falsch gewesen, und die BBC habe sich als völlig unfähig erwiesen, mit den darauffolgenden Ereignissen umzugehen. Es habe „Chaos und Verwirrung“ gegeben, und wesentliche Informationen über die grundlegenden Tatsachen in dem Fall seien nicht mitgeteilt worden. Der Pollard-Bericht gab eine Reihe von Empfehlungen, unter anderem, dass das Nachrichten- und Redaktionsmanagement überprüft werden müssen, dass die Rolle des Generaldirektors der BBC als Chefredakteur von fragwürdigem Nutzen sei, dass alle Informationen weitergegeben werden müssten und dass die Liste riskanter Sendungen wirksamer greifen müsse. Auch gegenüber der internen Kultur der BBC war der Bericht äußerst kritisch.

Im zweiten Fall hatte *Newsnight* am 2. November 2012 einen Bericht ausgestrahlt, nach dem „ein führender Politiker der konservativen Partei aus den Thatcher-Jahren“ in einen Fall von Kindesmissbrauch verwickelt sei. Der mutmaßliche Täter wurde in der

Sendung nicht genannt. Man konnte jedoch feststellen, dass es sich um Lord McAlpine, den früheren Schatzmeister der konservativen Partei, handelte, dessen Name daraufhin im Internet kursierte. In der darauffolgenden Woche erklärte der Urheber der Anschuldigung, er habe den Täter falsch identifiziert. *Newsnight* veröffentlichte eine Entschuldigung und klagte wegen Verleumdung. Der BBC-Generaldirektor, der zugleich Chefredakteur ist, legte sein Amt nach nur 54 Tagen nieder. Der Ausschuss für redaktionelle Standards des BBC Trust stellte fest, dass grundlegende journalistische Überprüfungen der Geschichte unterblieben seien und dass das Team von *Newsnight* nicht ausreichend versucht habe, den Inhalt zu verifizieren. Auch der Umgang mit der Geschichte sei daher unangemessen gewesen. Es liege ein schwerer Verstoß gegen die redaktionellen Richtlinien zur Sorgfaltspflicht vor. Den gesendeten Anschuldigungen hätten keine stichhaltigen Beweise zugrunde gelegen, und die Zuschauer seien irregeführt worden. Es handle sich um einen schwerwiegenden Verstoß, der alle Betroffenen teuer zu stehen gekommen sei.

• BBC, 'The Pollard Review' and 'The Pollard Review - BBC Response' (2012) (BBC, „The Pollard Review“ und „The Pollard Review - BBC Response“ (2012))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16260>

EN

• BBC, 'Finding of the Editorial Standards Committee of the BBC Trust - Newsnight, BBC Two, 2 November 2012' (BBC, Finding of the Editorial Standards Committee of the BBC Trust - Newsnight, BBC Two, 2 November 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16261>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Der Leveson-Bericht

Am 29. November 2012 hat Lordrichter Leveson seinen Bericht zur gleichnamigen Untersuchung der Kultur, Praxis und Ethik der Presse veröffentlicht. Der Bereich der Untersuchung war weit gefasst, vom Verhältnis zwischen Polizei und Zeitungen bis zur Nähe von Medieneignern zu Politikern. Der Fokus und das vielleicht kontroverseste Ergebnis bezogen sich jedoch auf die Pläne für eine zukünftige Regulierung der Presse. Die britische Presse unterliegt seit der Ablösung des früheren Presserats durch die *Press Complaints Commission* (Pressebeschwerdekommision - PCC) als Schlichtungsstelle für Streitigkeiten in den Printmedien im Jahr 1991 einer losen Form der Selbstregulierung. Es gibt keine Pflichtmitgliedschaft in der PCC. Das Gremium wird zu wesentlichen Teilen von den Herausgebern und Eigentümern der von ihm kontrollierten Zeitungen gestellt und finanziert, was zu Vorwürfen führte, es mangle ihm an Unabhängigkeit wie auch an Willen und Macht, Zeitungen wegen Überschreitungen ethischer oder rechtlicher Grenzen in die Schranken zu weisen. Vor dem Hintergrund des Abhörens von Telefongesprächen und weiterer Skandale

geriet die journalistische Kultur mit Themen wie Verletzung der Privatsphäre, unethischer Vorgehensweise bei der Nachrichtenbeschaffung und der Rolle der Presse im Dienste des öffentlichen Interesses insgesamt ins Rampenlicht. Es herrscht weitestgehender, wenngleich nicht uneingeschränkter Konsens, dass die PCC ihrer Rolle nicht gerecht wurde und dass eine andere Ordnung erforderlich ist, um das Verhalten und die Praxis von Zeitungen zu verbessern.

Vor der Veröffentlichung des Berichts gab es Spekulationen darüber, welche neue Form der Regulierung empfohlen würde. Viele Publikationen, die unter die neuen Regeln fallen würden, versuchten Lordrichter Levesons Schlussfolgerungen zu unterlaufen, griffen die Untersuchung an und zogen gegen jede mögliche Form gesetzlicher Regulierung zu Felde. Dadurch wuchs der Druck auf die Regierung, nicht zu legislativen Maßnahmen zu greifen, obwohl alle drei großen politischen Parteien zugesagt hatten, die Umsetzung der Empfehlungen Levensons zu respektieren und zu unterstützen.

Die zentralen Empfehlungen des Berichts in Bezug auf Presseregulierung beinhalten die Notwendigkeit eines neuen Regulierungsorgans, das tatsächlich von der Presse unabhängig ist. Dieses Organ wäre von der Presse selbst zu schaffen; der Bericht räumt hinsichtlich seiner Ausgestaltung beträchtlichen Spielraum ein, gibt aber auch entscheidende Orientierungshilfe. Die Direktion bzw. der Vorstand und der Vorsitz wären von einem unabhängigen Ausschuss zu ernennen. Die Fachleute sollten aus der Branche kommen, jedoch keine amtierenden Herausgeber oder Regierungsvertreter sein. Herausgeber würden einen Beitrag zu einem neuen Kodex für Pressestandards leisten, das neue Organ träge jedoch die letzte Entscheidung. Die Aufgabe des Organs bestünde darin, zum einen guten Journalismus zu fördern und zum anderen die Rechte des Einzelnen zu schützen. Dazu wäre es mit Befugnissen ausgestattet, Untersuchungen durchzuführen, die Aufdeckung unethischer Praktiken zu unterstützen und guten Journalismus im öffentlichen Interesse zu fördern. Das Entscheidende wäre möglicherweise die Rolle des Organs als Schlichtungsstelle bei zivilrechtlichen Streitigkeiten; in diesen Fällen wäre sie die anerkannte rechtliche Instanz. Dies wäre möglicherweise der zentrale Anreiz für Zeitungen und andere Publikationen, das Organ zu unterstützen, da anderenfalls im Fall verlorener Rechtsstreitigkeiten nachteilige Auswirkungen bei Kosten und Schadenersatz zu erwarten wären. Lordrichter Leveson vertritt die Ansicht, dafür bedürfe es gesetzgeberischer Umsetzungsmaßnahmen, wird jedoch nicht müde zu betonen, dass das eigentliche Regulierungsorgan nicht durch Gesetzgebung, sondern durch die Presse selbst zu schaffen sei. Jede Form von Gesetzgebung würde darüber hinaus die Bedeutung einer freien Presse weiter festschreiben. Der Bericht lässt weitere mögliche Konsequenzen offen, sollte die Presse nicht dem nachkommen, was von ihr erwartet wird, nennt jedoch die Idee einer Regulierungsbehörde in Form einer Ofcom (Regulierungsbehörde für Kommunikation) als letzten

Ausweg. Als letzter und wichtiger Punkt sei erwähnt, dass das neue Organ für die etablierte schreibende Zunft zuständig wäre, während die Frage von Blogs und webzentrierten Nachrichtendiensten offen bleibt.

Trotz Erklärungen im Vorfeld des Berichts reagierte die Regierung nur halbherzig auf die Idee einer gesetzgeberischen Lösung und brachte ihren Wunsch zum Ausdruck, der Presse die Möglichkeit zu geben, mit einem neuen Organ zu reagieren, das dem zentralen Anliegen der Empfehlungen Levensons entspricht, jedoch ohne dass neue rechtliche Bestimmungen zu erlassen wären. Dies löste viel Kritik bei Opfern journalistischer Übergriffe sowie bei Interessengruppen für Regulierungsreformen und anderen Politikern aus.

• *An Inquiry into the Culture, Practices and Ethics of the Press: Report [Leveson], 29 November 2012* (Bericht zur Untersuchung der Kultur, Praxis und Ethik der Presse [Leveson], 29. November 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16257>

EN

Oliver O'Callaghan

The Centre for Law Justice and Journalism, City University, London

IT-Italien

AGCOM verabschiedet Leitlinien für Auflagen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter im Zeitraum 2013-2015

Im Anschluss an die laut Beschluss Nr. 130/12 CONS durchgeführten öffentlichen Konsultationen (siehe IRIS 2012-6/23), die im Oktober 2012 zur Verabschiedung eines an das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung mit der Bitte um Kommentierung gerichteten Entwurfs führte, hat die AGCOM (italienische Kommunikationsbehörde) am 29. November 2012 den Beschluss Nr. 587/12/CONS verabschiedet. Mit diesem Beschluss gem. Artikel 45 Absatz 4 des italienischen AVMD-Gesetzes genehmigte die AGCOM die Leitlinien für den alle drei Jahre zwischen der RAI Radiotelevisione Italiana spa (italienischer öffentlich-rechtlicher Rundfunk) und dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung neu abzuschließenden Vertrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Artikel 45 sieht eine Reihe von Verpflichtungen vor, die Gegenstand des Vertrags sein müssen, und verfügt, dass die AGCOM in Abstimmung mit dem Ministerium vor jeder Erneuerung des Vertrags Leitlinien festzulegen hat, in denen weitere, als notwendig erachtete Vorgaben definiert werden; dabei sind die Marktentwicklung, der technische Fortschritt und der sich verändernde kulturelle Bedarf auf nationaler und lokaler Ebene zu berücksichtigen.

Die für den Zeitraum 2013-2015 verabschiedeten Leitlinien enthalten Zielsetzungen wie qualitativ bes-

sere Unterhaltungs- und Informationsprogramme, Experimente mit neuen Formaten, mehr gesellschaftliches und kulturelles Engagement, höchste Rücksicht auf Belange des Jugendschutzes und Entwicklung audiovisueller Produktionen, die geeignet sind, ein positives Bild der italienischen Kultur und Identität zu vermitteln; dies kann sowohl durch die Förderung neuer audiovisueller Werke wie auch durch die öffentliche Verbreitung des herausragenden Materials erfolgen, das in den historischen Archiven der RAI zur Verfügung steht.

In technischer Hinsicht ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk gehalten, sich an den Grundsatz der technischen Neutralität zu halten, die Verbesserung der Qualität der angebotenen Dienste zu sichern, dazu beizutragen, die Medienkompetenz in Italien zu verbessern und das Angebot an Online-Inhalten zu erweitern.

Bezüglich der Finanzierung sieht das Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten, das dem Vertrag von Lissabon als Anlage beigefügt ist, vor, dass eine öffentliche Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur im Rahmen der Einhaltung der Auflagen für öffentlich-rechtliche Sender zulässig ist und so zu erfolgen hat, dass sich keine Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt ergeben. Dementsprechend verlangt die AGCOM mehr Transparenz im Hinblick auf die Verwendung öffentlicher Mittel und nähere Angaben darüber, für welche Auflagen diese Gelder eingesetzt werden.

• *Delibera n. 587/12/CONS "Approvazione delle linee-guida sul contenuto degli ulteriori obblighi del servizio pubblico generale radiotelevisivo ai sensi dell'articolo 45, comma 4, del Testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici (triennio 2013-2015)"* (Beschluss Nr. 587/12/CONS „Leitlinien für den Inhalt weitergehender Auflagen für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter (im Zeitraum 2013-2015) gem. Artikel 45 Abs. 4 des italienischen Gesetzes für audiovisuelle Medien und Rundfunk“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16267>

IT

Francesca Pellicanò

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

AGCOM veröffentlicht Erhebung über Werbeeinnahmen

Am 21. November 2012 hat die AGCOM (italienische Kommunikationsbehörde) die Ergebnisse einer Erhebung über Werbeeinnahmen in Italien veröffentlicht.

Das Ziel der Erhebung war eine Analyse der Wettbewerbsstruktur des gesamten italienischen Kommunikationsmarkts, wobei hier entsprechend der von den Wettbewerbsbehörden generell verfolgten Praxis die Seite der Endnutzer (Zuschauer, Leser etc.) keine Berücksichtigung findet. Bei der Erhebung wurden sowohl herkömmliche Massenmedien (Fernsehen, Hörfunk, Presse, Telefon- und Verzeichnisverlage, Kino-

und Außenwerbung) als auch der Bereich Online-Werbung einbezogen. Werbeerlöse stellen für die Massenmedien die wichtigste Einnahmequelle dar und machen bei Fernsehsendern ca. 70 % des Gesamtumsatzes aus, beim Hörfunk 80 % und bei der Presse 50 %.

Die Studie zeigt, dass sich im italienischen Medienmarkt derzeit ein Konzentrationsprozess vollzieht, an dem ausländische Unternehmen beteiligt sind. Dieser Trend scheint den Entwicklungen in anderen nationalen Märkten zu ähneln und ist vermutlich auf mengen- und größenbedingte Skaleneffekte zurückzuführen, die die Zugangsbarrieren zu einem Markt vergrößern. Der größte Marktteilnehmer (WPP) kommt auf einen Marktanteil von 40 %, während die Marktanteile seiner sechs Wettbewerber (Aegis, Omnicom, Publicis, Interpublic, Havas, Armando Testa) jeweils unter 20 % liegen.

Auch die Daten aus dem Fernsehmarkt weisen auf eine starke Konzentration hin, wobei auf einen Betreiber (Fininvest Group) über 60 % der Gesamteinnahmen entfallen. Die wichtigsten Wettbewerber sind das öffentlich-rechtliche Fernsehen (RAI) und der führende Pay-TV-Sender Sky, die sich beide an striktere Vorgaben des Rundfunkgesetzes halten müssen, das eine Begrenzung der Werbedauer pro Stunde vorsieht. Die Erhebung zeigt auch bestimmte Verkaufspraktiken der Großen der Branche wie Preisdiskriminierung und Bündelangebote für Werbeplätze, die zu Marktverzerrungen führen können.

Den nationalen Hörfunkmarkt kennzeichnen ein höherer Grad an Wettbewerb zwischen nationalen Teilnehmern - wobei fünf Unternehmen (l'Espresso, Finelco, RTL, RDS, RAI) mindestens 20 % Marktanteil halten, niedrige Marktzutrittsschranken und eine weniger stark ausgeprägte vertikale Integration. Lokale Sender konnten bedeutende Marktanteile gewinnen. Weiter verweist die Studie auf mögliche Folgen im Zusammenhang mit der Einstellung der Erhebung der nationalen Radioreichweiten (Audiradio). Die AGCOM ist noch immer bemüht, mit den Betreibern eine neue Methodik für die Erhebung von Reichweiten des Hörfunks zu erarbeiten; die Versuchsphase soll voraussichtlich im ersten Halbjahr 2013 beginnen.

Der Pressesektor zeichnet sich durch einen starken Wettbewerb aus; dies gilt sowohl für Zeitungen als auch für Zeitschriften. Das führende Haus (l'Espresso) erreicht einen Marktanteil von unter 25 %, und es gibt zahlreiche Wettbewerber, da der Markt niedrige Eintrittsschranken aufweist und in der Verlagsbranche ein relativ hoher Grad an diagonalen Integration besteht.

Der Sektor der Telefon- und Verzeichnisverlage war in den letzten Jahren liberalisiert worden, weist aber mit dem größten Verlag (Seat Pagine Gialle), der etwa 90 % Marktanteil hat, nach wie vor eine hohe Konzentration auf. Die Gesamteinnahmen der Telefon- und Verzeichnisverlage sind rückläufig, wobei sich die jeweiligen Anteile auf entsprechende Internetdienste

verlagern. Der Rückgang der Nachfrage nach herkömmlichen Verzeichnissen dürfte die kleinen Teilnehmer in der Zukunft aus dem Markt drängen.

Im Sektor Kinowerbung steigen im Zuge einiger technischer Neuerungen (3D, neue Kinosäle, Digitaltechnik) die Einnahmen; trotzdem bleibt der Bereich insgesamt unbedeutend. Im Vergleich zu anderen Medien bleibt die Penetrationsrate dieses Mediums gering. Die beiden größten Kinowerbeunternehmen (Opus Proclama, Sipra) haben jeweils einen Marktanteil von weniger als 40 %; es bestehen keine Marktzugangsschranken und die vertikale Integration ist gering.

Der Sektor Außenwerbung ist durch einen starken Wettbewerb zwischen nationalen und lokalen Anbietern und durch eine große Anzahl von Firmen auf beiden Ebenen gekennzeichnet.

Die Online-Werbung ist der Sektor mit der größten Dynamik und Innovationsrate. Das Internet ist derzeit der zweitgrößte Werbeträger in Italien; im Jahr 2006 überholte es den Hörfunk und 2011 die Presse. Der Markt zeichnet sich durch einige traditionelle Teilnehmer (La Repubblica, Corriere della Sera, Quotidiano.net, TGCom24) aus, wobei der Löwenanteil von über 70 % des nationalen Marktanteils auf die neuen Internet-Akteure (Google, Yahoo!, Microsoft, Facebook) entfällt. Merkmale der Marktstruktur sind hier signifikante Netzwerkeffekte (d.h. für das soziale Netzwerk steht der Nutzen, den ein einzelner Teilnehmer darstellt, in direktem Zusammenhang mit der Gesamtzahl der Netzwerkteilnehmer) und große Einsparungen bei den Transaktionskosten für die Aggregation von Angebot und Nachfrage bezüglich einer breiten Palette von Diensten. Die Dynamik am Markt scheint jedoch nicht stark genug zu sein, um dem Hauptakteur (Google) Marktanteile abnehmen zu können, der unter den Anbietern von Suchmaschinen nach wie vor den Spitzenplatz einnimmt.

• *Deliberation no. 551/12/CONS of 21 November 2012, Chiusura dell'indagine conoscitiva sul settore della raccolta pubblicitaria, avviata con Delibera n. 402/10/CONS* (Schlussfolgerungen aus der Erhebung über Werbeeinnahmen, die gem. Beschluss Nr. 402/10/CONS durchgeführt wurde)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16268>

IT

Giorgio Greppi

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

LT-Litauen

Neue Regelung für die Hörfunk- und Fernsehkommission Litauens

Am 1. Januar 2013 ist eine Änderung von Artikel 47 des Gesetzes über die Bereitstellung öffentlicher Informationen in Kraft getreten. Sie wurde vom *Seimas*

(Parlament) am 14. Juni 2012 verabschiedet und reformiert die *Lietuvos radijo ir televizijos komisija* (Hörfunk- und Fernsehkommission Litauens - HFKL). Die neuen Bestimmungen ändern die Grundsätze für die Zusammensetzung der HFKL und definieren die Anforderungen an die Mitglieder, die Regeln für ihre Ernennung sowie die Bedingungen für ein Erlöschen der Vollmachten eines Mitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit. Darüber hinaus legen sie die Finanzierung der HFKL fest.

Die Zahl der Mitglieder wurde von 13 auf 11 gesenkt, zudem wurde das Verfahren zur Bildung der Kommission geändert. Zwei Mitglieder werden vom Präsidenten der Republik ernannt; jeweils ein Mitglied wird von den Parlamentsausschüssen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bzw. für die Entwicklung der Informationsgesellschaft, ein weiteres Mitglied von den Oppositionsfraktionen bestellt. Drei weitere Mitglieder werden von der litauischen Künstlervereinigung berufen, jeweils ein Mitglied ernennen die litauische Bischofskonferenz, die litauische Journalistengewerkschaft und die litauische Journalistengesellschaft.

Das geänderte Gesetz stellt zudem neue Anforderungen, die ein Mitglied der HFKL zu erfüllen hat. Nur litauische Staatsbürger mit gutem Leumund, Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahren Erfahrung in den Bereichen audiovisuelle Politik, Produktion oder Verbreitung öffentlicher Informationen sowie beruflicher oder akademischer Erfahrung in den Bereichen öffentliche Information, Bildung, Kultur, Wissenschaft oder Menschenrechte können als Mitglieder der HFKL berufen werden. Wer weniger als ein Jahr zuvor dem Management einer Gesellschaft oder einer Organisation angehört hat, die der HFKL-Regulierung unterliegt bzw. an einer solchen Gesellschaft oder Organisation beteiligt ist, darf nicht zum Mitglied der HFKL ernannt werden. Die Leiter der ernennenden Einrichtungen oder Organisationen und die Angestellten der HFKL-Verwaltung können ebenfalls nicht in die Kommission berufen werden.

Die Mitglieder werden auf vier Jahre ernannt und dürfen höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten absolvieren. Spätestens 60 Tage vor Ablauf der Amtszeit der ernannten Mitglieder muss die HFKL die ernennenden Einrichtungen auffordern, ein neues Mitglied zu nominieren.

Gemäß dem geänderten Gesetz setzt das *Seimas* den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter ein und beruft sie ab; sie dürfen ihre Position höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten innehaben. Beide werden auf der Grundlage einer einvernehmlichen Nominierung durch den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den Ausschuss für die Entwicklung der Informationsgesellschaft gewählt. Bis zur Wahl eines Kommissionsvorsitzenden wird diese Funktion vom ältesten Mitglied der HFKL wahrgenommen. Früher wurde der Vorsitzende von der HFKL selbst auf unbestimmte Zeit gewählt.

Das geänderte Gesetz sieht ein Verfahren vor, mit dem die Abberufung eines HFKL-Mitglieds möglich ist; die HFKL fordert in einem solchen Fall die ernennende Einrichtung auf, das Mitglied mit mindestens zwei Drittel der Mitgliederstimmen abzurufen, die einvernehmlich erklären, dass das Mitglied gegen die Regelungen der HFKL verstoßen hat.

Die Änderungen betreffen auch die Finanzierungsregelungen der HFKL. Insbesondere wurde die von Rundfunkveranstaltern, Weiterverbreitungsanbietern und VoD-Anbietern, mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters *Lietuvos nacionalinis radijas ir televizija (LRT)*, zu zahlende Gebühr von 0,8 auf 0,6 Prozent ihrer Einnahmen aus kommerziellen Kommunikationen, Werbung, Abonnementgebühren und sonstigen Aktivitäten im Zusammenhang mit Rundfunk- beziehungsweise Weiterverbreitungsangeboten gesenkt.

Gemäß den jüngsten Änderungen legt die HFKL dem *Seimas* jährlich einen Bericht über ihre Aktivitäten und eine konsolidierte Finanzrechnung zusammen mit dem Gutachten eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers sowie einen Wirtschaftsprüfungsbericht vor. Die Berichte und Abrechnungen werden vom Wirtschaftsprüfungsausschuss, vom Ausschuss für die Entwicklung der Informationsgesellschaft und vom Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft. Sollten zwei der Ausschüsse die Berichte nicht genehmigen, müssen sie im Parlamentsplenum beraten werden. Wird der Bericht vom Plenum nicht genehmigt, kann die gesamte Kommission neu gebildet werden.

• *Visuomenės informavimo įstatymo 47 straipsnio pakeitimo įstatymas, 14/06/2012* (Änderungsgesetz zum Gesetz über die Bereitstellung öffentlicher Informationen vom 14. Juni 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16290>

LT

Jurgita Iešmantaitė
Rundfunkkommission Litauen

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Rundfunkrat veröffentlicht Vergabeplan für DTT-Kapazitäten

Am 24. Dezember 2012 hat die mazedonische Medienregulierungsbehörde (Rundfunkrat) der План за намена и распределба на терестријален мултиплекс (Zuweisungs- und Vergabeplan für Übertragungskapazitäten digitaler Multiplexe) verabschiedet. Das vorrangige Ziel des Plans besteht in der Wahrung und Verbesserung der Medienvielfalt im Land nach Abschaltung der analogen Fernsehverbreitung im Juni 2013 (siehe IRIS 2012-5/32 und IRIS 2012-9/30).

Die gegenwärtig wichtigste gesetzliche Regelung für die Medien, das Закон за радиодифузната дејност (Gesetz zur Rundfunkfähigkeit) von 2005, regelt weder die terrestrische Digitalübertragung noch den Übergang von analogem zu digitalem Rundfunk. Der Plan soll daher klären, welche Fernsehsender über die verfügbaren digitalen Multiplexe (MUX) übertragen werden.

Dem Plan zufolge werden der erste, zweite und dritte MUX zugangskontrollierten audiovisuellen Mediendiensten, der vierte und fünfte MUX den Fernsehsendern des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters zugewiesen, während gemäß Art. 11 der Rundfunkrat entscheidet, welche kommerziellen frei empfangbaren Fernsehsender über den sechsten und siebten MUX übertragen werden.

Die Aufnahme kommerzieller Fernsehprogrammdienste wird vom Rundfunkrat einmal pro Jahr unter Berücksichtigung der Reichweite und der Zuschauerzahlen festgelegt. Der Rundfunkrat nutzt das *People-Meter*-Verfahren für die Zuschauerforschung. Darüber hinaus räumt der Plan dem Rundfunkrat alle Freiheit ein auszuwählen, welche Sender übertragen werden und welche nicht. Qualität der Medienvielfalt ist kein gesetzlich festgelegtes Kriterium, das zu berücksichtigen wäre.

Als erste werden Rundfunkveranstalter mit nationaler Reichweite aufgenommen. An zweiter Stelle stehen Rundfunkveranstalter mit lokaler Berichterstattung, die auf der Grundlage offizieller Ratings berücksichtigt werden, wie sie in der Vorjahresanalyse zum Rundfunkmarkt des Rundfunkrats aufgeführt sind.

In der Praxis sind die Ratings der Fernsehsender das einzige Kriterium für die Entscheidung darüber, welche Fernsehsender in den MUX aufgenommen werden, wodurch die landesweiten Sender die Möglichkeit haben, als erste über Digitalfernsehen verbreitet zu werden. Der Plan selbst bietet keine rechtlichen Schutzmechanismen für lokale Fernsehsender und spezielle Fernsehprogramme wie 24-Stunden-Nachrichtensender, Bildungs- oder Dokumentarsender, die nicht unbedingt die höchsten Ratings haben.

• План за намена и распределба на терестријален мултиплекс, 24/12/2012 (Zuweisungs- und Vergabeplan für Übertragungskapazitäten digitaler Multiplexe, 24. Dezember 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16291>

MK

Borce Manevski
Freier Berater für Medien und Öffentlichkeitsarbeit

MT-Malta

Erlass der Rundfunkbehörde vor Wahlen im März 2013

Am 20. Dezember 2012 hat die maltesische Rund-

funkbehörde einen Erlass verabschiedet, der für alle Sender gilt; er enthält Vorgaben hinsichtlich der Programme bzw. Werbung für den Zeitraum vom 7. Januar bis 9. März 2013. Zum Hintergrund: Das maltesische Parlament wurde am 7. Januar 2013 aufgelöst; Neuwahlen sind für den 9. März 2013 vorgesehen. Am selben Tag finden auch noch Kommunalwahlen statt.

Im Vergleich zu früheren Verfügungen enthält der jüngst verabschiedete Erlass strengere Bestimmungen. Gegenstand der Regelung sind nunmehr nicht nur Nachrichtensendungen, sondern auch die aktuelle Berichterstattung und Sondersendungen, die während des Wahlkampfs ausgestrahlt werden.

Alle Sender waren aufgefordert, ihr Programmschema bis zum 3. Januar 2013 bei der Rundfunkbehörde zur Genehmigung vorzulegen. In Wahlkampfzeiten ist dies verbindlich vorgeschrieben. Außerhalb des Wahlkampfs genehmigt die Behörde lediglich das Programmschema des maltesischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Bei aktuellen Sendungen, Diskussionsrunden, journalistischen Sendungen mit investigativem Charakter, Sendungen, bei denen Gäste auftreten, die sich zu aktuellen Belangen äußern, und ähnlichen Programmen, die während des Wahlkampfs ausgestrahlt werden, müssen die Sender darüber hinaus auch Angaben zu den Moderatoren der Sendungen, zu Teilnehmern und Produzenten machen. Über die Teilnahme von Kandidat(inn)en an Sendungen ist die Behörde entsprechend zu unterrichten. Durch diese Maßnahme soll erreicht werden, dass hinsichtlich der den verschiedenen Parteien zugeteilten Sendezeiten so weit wie möglich Gleichgewicht herrscht. Nach Genehmigung des Programmschemas durch die Behörde können die Sender keine Änderungen mehr vornehmen; Änderungen sind bei der Behörde im Voraus zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Auch Werbebeiträge im Zusammenhang mit Nachrichtensendungen dürfen vor Genehmigung der entsprechenden Sendung nicht ausgestrahlt werden.

Der Erlass enthält weiterhin die Bestimmung, dass in Programmen und Werbebeiträgen nicht zu einem bestimmten Stimmverhalten aufgerufen werden darf. Ferner wird darauf geachtet, dass sämtliche Programme und Werbebeiträge keine Inhalte aufweisen, die als Begünstigung oder unangemessene Hervorhebung von Parteien oder Kandidaten ausgelegt werden können, oder bei denen man nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen kann, dass sie politischen Zwecken dienen. Darüber hinaus wird Folgendes verfügt:

(i) In Werbebeiträgen im Auftrag öffentlicher oder anderer Stellen dürfen Personen, die sich zur Wahl stellen bzw. dies beabsichtigen, nicht auftreten; dies gilt auch, wenn besagter Werbebeitrag nicht als politische Werbung im Sinne des Rundfunkgesetzes zu werten ist.

(ii) Personen, die sich zur Wahl stellen bzw. dies beabsichtigen, dürfen keine Programme moderieren, es sei denn, sie sind bei dem Sender, der die Programme

ausstrahlt, fest angestellt. In diesem Fall ist die Behörde befugt, Nachweise zu verlangen, aus denen hervorgeht, dass die angestellte Person über einen Vollzeitvertrag verfügt.

(iii) Personen, die sich zur Wahl stellen bzw. dies beabsichtigen, dürfen im genannten Zeitraum nicht regelmäßig in einem bestimmten Programm mitwirken. Regelmäßige Mitwirkung ist gegeben, wenn die Person, die sich um ein Mandat bewirbt, zwischen dem 7. Januar und dem 9. März 2013 in mehr als zwei Ausgaben derselben Sendung mitwirkt; dies gilt auch dann, wenn sie in Ausübung ihres Berufs oder als Privatperson auftritt. Dies gilt jedoch nicht für Auftritte in Nachrichtensendungen, sehr wohl aber für Interviews mit Kandidaten über Themen, die keinen Bezug zu den Nachrichten haben, und für die Teilnahme an Produktionen bzw. Diskussionen im Zusammenhang mit den von der Rundfunkbehörde während des Wahlkampfs organisierten Sendungen zum politischen Zeitgeschehen. Die Behörde behält sich vor, die vorgeschlagenen Programme nicht zu genehmigen, wenn sich herausstellt, dass diese hauptsächlich dazu dienen, Kandidat(inn)en zu präsentieren, die bereits in anderen Sendungen desselben Senders im Mittelpunkt stehen. Ein Beitrag über einen möglichen Kandidaten in Form eines Interviews, Features oder Kommentars, der nur ausgestrahlt wird, um die betreffende Person in den Vordergrund zu stellen, jedoch in keinem Zusammenhang mit einem Ereignis, einer Aussage oder einem aktuellen Thema steht, darf nicht ausgestrahlt werden.

(iv) Personen, die sich zur Wahl stellen bzw. dies beabsichtigen, dürfen zu Beginn bzw. am Ende von Programmen nicht besonders hervorgehoben werden.

Durch den Erlass soll verhindert werden, dass eine politische Partei bzw. ein Kandidat dieser Partei gegenüber einer anderen Partei bzw. Kandidaten unangemessen bevorzugt wird. Ein erster Erlass dieser Art erging vor zehn Jahren in Verbindung mit dem Referendum über den Beitritt Maltas zur Europäischen Union. Seither sind Erlasse für die Regulierung des Rundfunks gängige Praxis.

• *Direttiva Ta' L-Awtoritá tax-Xandir Dwar Programmi U Reklami Mx-andra Matul II- Perijodu 7 Ta' Jannar Sad-9 Ta' Marzu 2013* (Erlass der Rundfunkbehörde zu Programmen und Werbung für die Zeit vom 7. Januar bis 9. März 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16265>

EN MT

Kevin Aquilina

*Institut für Medien-, Kommunikations- und
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität
Malta*

SK-Slowakei

Rückkehr der Rundfunkgebühr

Am 7. November 2012 hat der Präsident der Slowakischen Republik das Gesetz Nr. 340/2012 Slg. zur Zahlung für öffentlich-rechtliche Dienste unterzeichnet, die vom Hörfunk und Fernsehen der Slowakei erbracht werden (im Folgenden „das Gesetz“). Mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens trat das Gesetz nunmehr am 1. Januar 2013 in Kraft. Es schafft das frühere Modell zur Finanzierung des slowakischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters *Rozhlas a Televízia Slovenska* (Hörfunk und Fernsehen der Slowakei - RTVS) ab, das eine jährliche Zuwendung aus dem Staatshaushalt als Haupteinnahmequelle von RTVS vorsah (siehe IRIS 2012-1/42). Dieses Finanzierungsmodell, das ab 1. Januar 2013 gelten sollte, wurde jedoch nie wirksam. Wenngleich dieses Gesetz also eine neue Rechtsvorschrift darstellt, stellt es doch lediglich das Finanzierungsmodell für RTVS wieder her, das seit 2008 bestanden hatte.

Vor 2008 waren ausschließlich natürliche Personen, die ein Fernsehgerät oder einen Hörfunkempfänger besaßen, verpflichtet, die Rundfunkgebühr zu entrichten. Da viele Menschen den Behörden offiziell mitteilten, sie besäßen kein Rundfunkempfangsgerät, ging die Höhe der eingenommenen Gebühren deutlich zurück. Dies führte zu einer Änderung des Finanzierungsmodells. Ab 2008 wurden alle natürlichen Personen gebührenpflichtig, die in den Datenbanken der Stromversorger geführt wurden. Damit einher ging auch eine Änderung der Bezeichnung für diese Gebühren von „Rundfunkgebühr“ zu „Zahlungen für öffentlich-rechtliche Dienste des RTVS“. Der Gesetzgeber argumentierte, auch Menschen, die selbst keine Rundfunkgeräte besitzen, könnten dessen ungeachtet diese Dienste nutzen (z. B. in einem Café oder bei Freunden usw.).

Ein weiterer Grund für die Änderung war das Bestreben, die Effizienz der Gebührenerhebung zu steigern. Die Initiatoren dieser Gesetzesänderung legten jedoch nie zufriedenstellend dar, warum nur Stromverbraucher Nutzen aus diesen öffentlichen Diensten ziehen können und nicht auch Menschen, die andere Energiequellen nutzen. Die Argumentation für das aktuelle Gesetz steht im Einklang mit der Argumentation von 2008. In der offiziellen Begründung heißt es, das Modell werde ein „direktes Verhältnis zwischen RSTV und der Öffentlichkeit auf Solidaritätsbasis“ schaffen. Weiter heißt es, die Abschaffung des haushaltsfinanzierten Modells sei notwendig, um „die Unabhängigkeit des RTVS [von staatlicher Einflussnahme] sicherzustellen.“ Ein weiterer wichtiger Grund für die Abschaffung dieses Modells ist ohne Zweifel auch die allgemeine Haushaltslage der Slowakischen Republik.

Auf Grundlage dieser Argumente führt das Gesetz die Rundfunkgebühr (EUR 4,64 pro Monat) für alle natürlichen Personen, die bei den Stromversorgern registriert sind (nur Privathaushalte), und für Arbeitgeber mit mindestens drei Angestellten (von EUR 4,64 bis zu EUR 464,71 in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl) (wieder) ein. Zudem bringt es eine andere Einkommensform für RTVS wieder, nämlich Verträge zwischen RTVS und dem Staat (siehe IRIS 2010-1/40). Das Gesetz bestätigt darüber hinaus das frühere System der Gebührenbefreiung für bestimmte öffentliche Organisationen und Behinderte oder Personen, die mit Letzteren in einem gemeinsamen Haushalt leben.

• *Zákon z 18. októbra 2012 o úhrade za služby verejnosti poskytované Rozhlasom a televíziou Slovenska a o zmene a doplnení niektorých zákonov* (Gesetz Nr. 340/2012 Slg. zur Zahlung für öffentlich-rechtliche Dienste, die vom Hörfunk und Fernsehen der Slowakei erbracht werden, 18. Oktober 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16255>

SK

Juraj Polak

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der Slowakischen Republik

Förderung europäischer Werke bei audiovisuellen Abruf-Mediendiensten

Am 18. Oktober 2012 hat das slowakische Parlament ein Änderungsgesetz (Nr. 342/2012 Slg., im Folgenden „Änderungsgesetz“) zu Gesetz Nr. 308/2012 Slg. über Rundfunk und Weiterverbreitung (im Folgenden „Rundfunkgesetz“) verabschiedet, dessen Hauptzweck die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU - im Folgenden „AVMD-Richtlinie“) hinsichtlich der Regelungen zur Förderung der Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen (Art. 16-18 AVMD-Richtlinie) darstellt. Das Änderungsgesetz wurde am 7. November 2012 vom Präsidenten der Slowakischen Republik unterzeichnet und trat am 1. Januar 2013 in Kraft.

In den offiziellen Begründungen zum Änderungsgesetz heißt es, die Notwendigkeit einer weiteren Änderung des Rundfunkgesetzes sei aus der Überprüfung der Umsetzung der AVMD-Richtlinie durch die Europäische Kommission erwachsen. Der wichtigste Bereich, der für eine abschließende Umsetzung der AVMD-Richtlinie zu ändern war, war die Förderung europäischer Werke bei Video-on-Demand-Diensten. Die ursprüngliche Gesetzgebung sah in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtungen vor, da ursprünglich vermieden werden sollte, die Entwicklung dieses Sektors durch Regulierung zu behindern.

Das Änderungsgesetz führt somit auch nur ein monatliches Minimum von 20 Prozent an europäischen Werken für Anbieter von Video-on-Demand-Diensten ein. Die Berechnung stützt sich auf die gesamte Dauer aller angebotenen Programme (nicht die Anzahl der

Programme) mit Ausnahme der Sender, die Nachrichten, Sportereignisse und Unterhaltungsspiele zeigen. Die Anbieter müssen die in ihrem Dienst angebotenen europäischen Werke erfassen und dem *Rada pre Vysielanie a Retransmisiu* (Rundfunk- und Weiterverbreitungsrat - RVR) auf Anforderung entsprechende Berichte vorlegen. Der RVR verhängt Sanktionen wie Verwarnungen und Geldbußen, sollte die geforderte Quote nicht eingehalten werden. Der RVR ist in diesem Zusammenhang auch berechtigt, aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Diensteanbieters, der Verfügbarkeit europäischer Werke oder des Charakters des Dienstes die Quote für europäische Werke vorübergehend zu senken.

Das Änderungsgesetz gibt auch einen klaren Zeitrahmen vor, innerhalb dessen die Quoten zu erreichen sind. In der Vergangenheit hatte die ambivalente Gesetzgebung in diesem Zusammenhang unter den Rundfunkveranstaltern Verunsicherung ausgelöst. Wenngleich die Berichte, die der Europäischen Kommission vorgelegt wurden, die jährlichen Anteile jedes Dienstes aufzeigen, legte der Gesetzgeber fest, dass die Quoten in jedem Kalendermonat erreicht werden müssen. Dies betrifft die Förderung europäischer Werke sowohl bei linearen als auch bei nichtlinearen Diensten und ferner die Quoten zur Verbesserung des Zugangs von Hörgeschädigten oder Sehbehinderten zu audiovisuellen Mediendiensten (Art. 7 AVMD Richtlinie). Der Grund für diesen engen Zeitrahmen liegt darin, Umgehungsversuchen vorzubeugen, europäische Werke mit Zeichensprache, Untertitelung oder Audiokommentaren vorrangig in „unattraktiven“ Monaten, zum Beispiel während der Sommerferien, ausstrahlen.

• *Zákon z 18. októbra 2012, ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 308/2000 Z. z. o vysielaní a retransmisii a o zmene zákona č. 195/2000 Z. z. o telekomunikáciách v znení neskorších predpisov* (Änderungsgesetz Nr. 342/2012 Slg. zum Gesetz Nr. 308/2012 Slg. über Rundfunk und Weiterverbreitung, 18. Oktober 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16256>

SK

Juraj Polak

*Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der
Slowakischen Republik*

Kalender

Welcome to Internet 2013 – a venue for discussions on freedom of expression online

14. - 15. Februar 2013 Veranstalter: OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien Ort: Wien
<http://www.osce.org/event/internet2013>

Bücherliste

Borges, G., Daten- und Identitätsschutz in Cloud Computing, E-Government und E-Commerce Springer, 2013 ISBN 978-3642301018

<http://www.springer.com/law/book/978-3-642-30101-8>

Künzler, M., Mediensystem Schweiz UVK

Verlagsgesellschaft, 2013 ISBN 978-3867641517

<http://www.uvk.de/buecher/db/titel/details/mediensystem-schweiz////ch/e3db95ca89ce01405ba2d434879bfe19/>

Säcker, F. J. Berliner Kommentar zum

Telekommunikationsgesetz Recht und Wirtschaft, 2013

ISBN 978-3800515578

<http://www.ruw.de/medienrecht/berliner-kommentar-telekommunikationsgesetz,978-3-8005-1557-8.html>

Geiger, Ch., Constructing European Intellectual Property:

Achievements and New Perspectives Edward Elgar

Publishing Ltd, 2013 ISBN 978-1781001639

http://www.e-elgar.co.uk/bookentry_main.lasso?id=14765&breadcrumblink=&breadcrumb=&sub_values=&site_Bus_Man=&site_dev=&site_eco=&site_env_eco=&site_inn_tech=&site_int_pol=&site_law=&site_pub_soc=

Savin, Andrej EU Internet Law Edward Elgar Publishing Ltd,

2013 ISBN 978-1845429379

http://www.e-elgar.co.uk/bookentry_main.lasso?id=4251&breadcrumblink=&breadcrumb=&sub_values=&site_Bus_Man=&site_dev=&site_eco=&site_env_eco=&site_inn_tech=&site_int_pol=&site_law=&site_pub_soc=

Garnett, K. QC, Harbottle, Q., Copinger and Skone James on Copyright 16th edition, 1st supplement 2013, Thomson Sweet & Maxwell ISBN: 9780414047952

Gola, Romain, V. Droit du commerce électronique : Guide électronique du e-commerce Gualino Editeur, 2013 ISBN 978-2297024785

http://www.amazon.fr/Droit-commerce-%C3%A9lectronique-Guide-e-commerce/dp/2297024789/ref=sr_1_8?s=books&ie=UTF8&qid=1360603354&sr=1-8

Brison, Fabienne La Loi belge sur le droit d'auteur Larcier, 2012 ISBN 9782804452124

http://editions.larcier.com/titres/125969_2/la-loi-belge-sur-le-droit-d-auteur.html

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)